

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

**Abt. 9 – Umwelt, Landesplanung
 und Climate-Change-Management**

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
 BayWa r.e. Wind GmbH
 vertreten durch die Geschäftsführerin
 Dr. Marie-Luise Pörtner
 Arabellastraße 4
 81925 München

Az.: 62-690-03/20

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hennchen

☎ 06782-15-910

Telefax: 06782/15-55-910

Verw.-Geb. 2, Zi-Nr.: 1.08

m.hennchen@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 09.06.2023

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Antrag vom:
 27.11.2020

Eingang am:
 27.11.2020

Antragsteller:
 BayWa r.e. Wind GmbH
 Arabellastr. 4
 81925 München

Vorhaben:
 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen;
 2 Vestas V162-5.6, Rotorradius 81 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe 250 m;
 1 Vestas V162-5.6, Rotorradius 81 m, Nabenhöhe 119 m, Gesamthöhe 200 m;
 jeweils 5,6 MW Nennleistung

Standorte:

	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1 Nabenhöhe 169 m Gesamthöhe 250 m	WEA 1	Reichenbach	12	38	374.684	5.499.423
WEA 2 Nabenhöhe 169 m Gesamthöhe 250 m	WEA 2	Reichenbach	12	66	374.185	5.499.032
WEA 3 Nabenhöhe 119 m Gesamthöhe 200 m	WEA 3	Reichenbach	11	51/1	373.861	5.498.652

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein verfügender Teil	4
II. Vorzulegende Unterlagen	4
III. Vorgelegte Planunterlagen.....	7
IV. Nebenbestimmungen und Hinweise.....	10
1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	10
2. Mitteilungspflichten des Betreibers	11
3. Veröffentlichung	12
4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
5. Betriebstagebuch	13
6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
6.1. Schallimmissionen.....	14
6.2. Optische Immissionen	17
7. Arbeitsschutz.....	17
8. Baurechtliche Nebenbestimmungen.....	19
8.1. Standsicherheit.....	19
8.2. Wiederkehrende Prüfungen.....	20
8.3. Vorzulegenden Bescheinigungen	20
8.4. Bedingungen zu den einzelnen Anlagen.....	21
9. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen	21
9.1. Allgemeines.....	21
9.2. Betriebssicherheit/Eiswurf	21
10. Nebenbestimmungen zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen	22
10.1. Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz	22
10.2. Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt	23
10.3. Allgemeine verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	24
10.4. Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen.....	26
10.5. Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde	27
11. Kennzeichnung der Anlage	28
12. Brandschutz.....	30
13. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	31
13.1. Allgemeine Regelungen	31
13.2. Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen.....	31
13.3. Gehölze.....	32
13.4. Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe	32
13.5. Fledermausschutz.....	32
13.6. Ersatzgeldzahlung.....	35
13.7. Senkung der Attraktivität von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen für Greifvögel rund um die drei WEAn 1 bis 3.....	35
13.8. Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane	35

13.9. Ökologische Baubegleitung	36
13.10. Ergänzungen/Änderungen zur Kompensationsmaßnahme M1 im zweiten Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz	37
14. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	37
15. Hinweise des Stromnetzbetreibers	37
16. Bodenschutzrechtliche Hinweise	38
17. Hinweise des Telekommunikationsnetzbetreibers	39
18. Forstrechtliche Hinweise	40
19. Denkmalschutz/Bodenarchäologie	40
20. Rückbau der Anlagen	41
V. Begründung	42
VI. Ergänzende Begründung	44
1. Zusammenfassende Darstellung	44
1.1. Schutzgut Mensch	44
1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	46
1.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	53
1.4. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	55
1.5. Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	56
2. Begründete Bewertung	57
2.1. Schutzgut Mensch	57
2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	59
2.3. Schutzgut Fläche, Boden Wasser, Luft, Klima und Landschaft	60
2.4. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	63
2.5. Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	63
3. Ergebnis / Erläuterungen	64
VII. Kostenfestsetzung	64
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	65
IX. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit	65

I. Allgemein verfügender Teil

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, hat mit Antrag vom 27.11.2020 die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1-3) auf der Gemarkung Reichenbach beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 62-690-03/20 geführt.

1. Zu Gunsten der Firma BayWa r.e. Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Marie-Luise Pörtner, Arabellastraße 4, 81925 München, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planungsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 1-3, Typ Vestas V162-5.6., Nabenhöhe: 169m (WEA 1-2) und 119m (WEA 3), Rotorradius: 81m, Gesamthöhe: 250m (WEA 1-2) und 200m (WEA 3), Nennleistung: jeweils 5,6 MW auf den oben genannten Grundstücken auf der Gemarkung Reichenbach erteilt. Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Die im Verfahren mit dem Aktenzeichen 62-690-03/20 vorgelegten Antrags- und Planungsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens werden auf 77.640,72 € festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Vorzulegende Unterlagen

Vorlagefrist	Unterlagen	Vorzulegen bei
Vor Baubeginn	Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes	Genehmigungsbehörde
Vor Baubeginn	Rückbauerklärung und Bankbürgschaft für den Rückbau der Anlagen nebst Bodenentsiegelung	Genehmigungsbehörde
Vor Baubeginn	Eine schriftliche Mitteilung darüber, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde	Genehmigungsbehörde
Vor Baubeginn	Nachweis über die Eintragung der erforderlichen und mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Baulasten	Genehmigungsbehörde
Unverzüglich nach Inbetriebnahme	Angaben über die Kontaktdaten und Erreichbarkeit der Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEAn verantwortlich ist und in der Lage ist, die WEAn jederzeit stillzusetzen/abzuschalten.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme	Nachweis über die Einhaltung des für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegels	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein

Vor Aufnahme des Nachtbetriebs	Messbericht einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung, der zeigt, dass die in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte nicht überschritten werden	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
Vor Baubeginn	Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände	Untere Bauaufsichtsbehörde
Vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Prüfindgenieurs (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurde (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung)	Untere Bauaufsichtsbehörde
Vor Inbetriebnahme	Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung)	Untere Bauaufsichtsbehörde
Vor Inbetriebnahme	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden Bescheinigungen der ZÜS über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen	Untere Bauaufsichtsbehörde
Vor Inbetriebnahme	Bescheinigung und Protokoll über die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen	Untere Bauaufsichtsbehörde
Vor der geplanten Installation	Anzeige der verpflichtend einzubauenden bedarfsgesteuerten Nacht Kennzeichnung (BNK); zusätzlich der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen
Vor Baubeginn	Hinsichtlich des Umladepunktes: Sichtweitennachweis im M1:250 Nachweis der Schleppkurven (StVZO Baustellenfahrzeuge +Sonderfahrzeug - Flügel) Lageplan Ausbauzustand (10 m bituminöse Befestigung)	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach

min. 2 Wochen vor Inbetriebnahme	Anlagenteile, die in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen, unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung	a) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück), b) Art des Luftfahrthindernisses, c) Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids), d) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund), e) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN), f) Art der Kennzeichnungen (Beschreibung), g) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen und Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667 C 55483 Hahn-Flughafen
Vor Baubeginn	Schriftliche Anzeige des Beginns der Baumaßnahmen	Kreisverwaltung Birkenfeld Abteilung 9 – Umwelt, Landesplanung und Climate- Change-Management Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667 C, 55483 Hahn-Flughafen DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus, 63225 Langen Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

		Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier Weimarer Allee 1, 54290 Trier
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Gültige Pachtverträge mit darin enthaltener Festlegung der Durchführung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen	Untere Naturschutzbehörde
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Nachweis der Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Anlagenbetreibers für alle im Privateigentum stehenden Flächen auf welchen naturschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt sind.	Untere Naturschutzbehörde
Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn	Vereinbarung mit den Bewirtschaftern im 250m-Radius um die WEA 1 und 2 gelegenen Grünland- und Ackerflächen zur Umsetzung der Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Untere Naturschutzbehörde
Jährlich spätestens zum 31.12.	Nachweis über die Maßnahmendurchführung und Nachweis über die erfolgten Abschaltungen (Betriebsprotokolle)	Untere Naturschutzbehörde
Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen	Dokumentation und Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Sofern die Baudauer vier Monate übersteigt ist spätestens nach 5 Monaten ein entsprechender Zwischenbericht vorzulegen.	Untere Naturschutzbehörde

III. Vorgelegte Planunterlagen

1. Antragsformulare

- 0.1.1 Formular 1.1 - Antrag auf Genehmigung
- 0.1.2 Formular 1.2 - Antrag auf Genehmigung
- 0.2 Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen
- 0.3 Formular 3 - Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild
- 0.4.1 Formular 4 - Gehandhabte Stoffe
- 0.4.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- 0.4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 0.4.4 Sicherheitsdatenblätter (CD)
- 0.5 Formular 5.1 - Betriebsablauf/Einleiterdaten (Leerformular)
- 0.6 Formular 5.2 - Betriebsablauf/Emmissionsdaten (Leerformular)
- 0.7 Formular 6 - Verzeichnis der Emmissionsquellen (Leerformular)
- 0.8 Formular 7 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate gemäß Fließbild und Anlagen.
- 0.9 Formular 8.1 - Angaben zur Störfall-Verordnung (Leerformular)
- 0.10 Formular 9.1 - Angaben zu den anfallenden Abfällen
- 0.11 Formular 9.2 - Entsorgungsbestätigung (Wartungsfirma)
- 0.12 Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser (Leerformular)
- 0.13 Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz (Blatt 1)

- 0.14 Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz (Blatt 2)
 - 0.15 Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz (Blatt 3)
 - 0.16 Formular 11.1 - Baulicher Brandschutz
 - 0.17 Formular 11.2 - Allgemeiner Brandschutz
 - 0.18 Formular 12.1 - Naturschutz und Landschaftspflege
2. Anlagenbeschreibung, Basisdaten, Technische Beschreibung
 - 1.1 Ansprechperson (Anlage 1)
 - 1.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2)
 - 1.2.1 Allgemeine Beschreibung EnVentus
 - 1.2.2 Leistungsspezifikation V162-5.6 MW
 - 1.2.3 Angaben zum Abfall V162-5.6 MW
 - 1.2.4 Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit V162-5.6 MW
 - 1.3 Schematische Darstellung (Fließbild) (Anlage 3)
 - 1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens (Anlage 4)
 - 1.5 Standort der Anlage, Koordinaten, Höhenlage (Anlage 5)
 - 1.6 Elektrische Daten (Anlage 6)
 3. Transport, Zuwegung und Kabeltrasse
 - 2.1 Transport, Zuwegung und Krananforderungen (Anlage 7.1)
 - 2.2 Kranstellfläche mit Quer- und Längsprofilen, Massenberechnung (Anlage 7.2)
 - 2.3 Zuwegung, Ausbau, Darstellung bis zur nächsten klassifizierten Straße (Anlage 8)
 - 2.4 Nutzungsvertrag mit Gemeinde wegen Zuwegung (Anlage 9)
 - 2.6 Kabeltrasse 1:10.000 (Anlage 10)
 - 2.7 Abstände zu benachbarten Windenergieanlagen (Anlage 11)
 4. Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz
 - 3.1 Arbeitsschutz und Sicherheit (Anlage 12)
 - 3.1.1 Vestas – Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
 - 3.1.2 Vestas – Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
 - 3.1.3 Vestas – Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
 - 3.1.4 Vestas – Notbeleuchtung an WEA
 - 3.2 Blitz- und Überspannungsschutz (Anlage 13)
 - 3.3.1 Brandschutzkonzept allgemein (Anlage 14)
 - 3.3.2 Generisches Brandschutzkonzept (Anlage 14)
 - 3.4 Rotorblattvereisungsüberwachung (Anlage 15)
 - 3.4.1 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem
 - 3.4.2 Ice Detection System BLADEcontrol
 - 3.4.3 Gutachten Ice Detection System
 - 3.4.4 Stellungnahme Eiserkennungssystem
 - 3.5 Beschreibung Schattenabschaltmodul (Anlage 16)
 - 3.6 Steigleitersystem (Anlage 17)
 - 3.7 Servicelift (Anlage 18)
 - 3.8 Fledermausschutzsystem
 5. Bauunterlagen gem. § 1 Abs. 1 BauuntPrüfVO
 - 4.1 Topographische Karte Maßstab 1:10.000 (Anlage 19)
 - 4.2 Übersichtsplan Maßstab 1:2.500 (Anlage 20)
 - 4.3 Lageplan 1:1.000 mit Abstandsflächen nach § 8 LBauO (Anlage 21)
 - 4.4 Bauzeichnungen 1:1.000 (Anlage 22)
 - 4.5 Beschreibung des Baugrundstücks auf Vordruck (Anlage 23)
 - 4.6 Fundamentzeichnung (Anlage 24)

- 4.8 Abstandsflächenermittlung nach § 8 LBauO (Anlage 26)
 - 4.9 Sicherung der fehlenden Abstände durch Baulast (Anlage 27)
 - 4.11 Abweichungsantrag gemäß § 69 i.V.m. § 8 LBauO von 0,4 H auf 0,25 H (Anlage 28)
 - 4.12 Nutzungsvertrag mit Grundstückseigentümer (Standort) (Anlage 29)
 - 4.13 Eigentümerübersicht (Anlage 30)
 - 4.14 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Anlage 31) (CD)
 - 4.15 Aufstellung der Herstellungskosten (Anlage 32)
 - 4.16 Aufstellung der Rückbaukosten (Anlage 33)
 - 4.17 Verpflichtungserklärung Rückbau (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB) (Anlage 34)
6. Luftverkehrssicherheit
- 5.1 Beschreibung Gefahrenfeuer zur Tages- und Nachtkennzeichnung
 - 5.2 BNK-Integration von Drittanbietern
7. Sonstiges
- 6.1 Antrag Baugenehmigung
 - 6.2 Bauvorlagenberechtigung
8. Fachgutachten und andere Untersuchungen
- 7.0 UVP-Bericht
 - Fachbeitrag Naturschutz – FBN – gem. BNatschG
 - 7.1 Textteil und Anhänge (Ersatzgeldberechnung, Bilanzierung, Eingriffskarte)
 - Anlagen zum FBN
 - 7.2 Karte Sichtkontaktzonen
 - 7.3 Karte Biotypenkartierung
 - 7.7 Fotomontagen / Sichtbeziehung
 - 7.8 Karte Ausgleichsmaßnahme
 - 7.9 Karte Ersatzmaßnahme
 - 7.10 Einverständniserklärung der Eigentümer, die durch die Ersatzmaßnahmen betroffen sind
 - Fachgutachten
 - 7.11 Avifaunistisches Fachgutachten (Brutvögel, Zugvögel, Rastplätze sonst.)
 - 7.11.1 Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2019
 - 7.11.2 Sachstandsbericht Rotmilan 2020
 - 7.12 Fachgutachten Fledermäuse
 - 7.15 Artenschutzrechtlicher Beitrag
 - 7.16 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung
 - Immissionsprognosen, Prüfberichte
 - 7.18 Schalleistungspegelgarantie Hersteller
 - 7.19 Immissionsprognose Schall
 - 7.20 Immissionsprognose Schattenwurf
 - Standsicherheit
 - 7.21 Typenprüfung (auf CD)
 - 7.22 Baugrunduntersuchung
 - 7.23 Turbulenzgutachten (Standsicherheitsnachweis)
9. Nachgereichte Unterlagen
- Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz
 - Nachtrag 2 zum Fachbeitrag Naturschutz
 - Stellungnahme des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) zum Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 30.09.2021

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass mit dem Bau der Anlagen erst begonnen werden darf, wenn
- a) der **Nachweis über die Zahlung des Ersatzgeldes** gemäß Ziffer 13.6. in Höhe von **315.700,00 €**
 - b) die unter Ziffer 20.2. benannte **Bankbürgschaft** in Höhe von **1.213.202,30 €** sowie
 - c) eine schriftliche Mitteilung darüber, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde
 - d) der Nachweis über die Eintragung der erforderlichen und mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmten **Baulasten** gemäß Ziffer 8.4.
- bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind.
- 1.2. Die Windenergieanlagen sind entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.
- 1.3. Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.4. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 1.5. Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.6. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.7. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.8. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich eventueller behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.9. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein

- 1.10. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 1.11. Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.12. Die Herstellung der Kabeltrasse, bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der Anlagen an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1. Der Beginn der Baumaßnahmen ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
 - a) Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung 9 – Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
 - b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
 - c) Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen
 - d) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen
 - e) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
Außenstelle Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
- 2.2. Die bei den Bauarbeiten örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen, usw.) gemäß § 17 DSchG RLP unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier) zu melden.
- 2.3. Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
 - a) Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung 9 – Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management

Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

b) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein

- 2.5. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, ist unverzüglich nach Inbetriebnahme die Stelle und deren Kontaktdaten bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit unverzüglich stillzusetzen/abzuschalten.
- 2.6. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7. Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf der Windenergieanlagen ist ab dem Tage der Übertragung der Windenergieanlagen eine geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärung entsprechend der Ziffer 20.2. dieses Bescheides bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen. In diesem Falle sind auch alle anderen in diesem Bescheid genannten Bürgschaftsurkunden auszutauschen. Im Falle der Nichtvorlage einer entsprechenden Bürgschaft sind die Anlagen WEA 1 – 3 unverzüglich wieder außer Betrieb zu setzen.

3. Veröffentlichung

3.1. Die Windkraftanlagen sind im Luftfahrthandbuch als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

3.2. Aufgrund dessen sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 C
55483 Hahn-Flughafen

mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück),
- b) Art des Luftfahrthindernisses,
- c) Geographische Standortkoordinaten (Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids),
- d) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund),

- e) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN),
 - f) Art der Kennzeichnungen (Beschreibung),
 - g) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Betriebstagebuch

- 5.1. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes spätestens ab dem Tage der Inbetriebnahme ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
 - a) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - b) Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 5.2. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 5.3. Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. eine Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:
 - a) Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung
 - b) Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage
 - c) Festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten
 - d) Alarmierungsplan
 - e) Verantwortlichkeiten, Organigramm

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- a) des schalltechnischen Gutachtens des Ingenieurbüros Pies vom 12.05.2020
- b) die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer (Bericht-Nr. 4478-20-S1) der IEL GmbH vom 16.03.2020

zu errichten und zu betreiben.

6.1. Schallimmissionen

- 6.1.1. An den nachstehenden Immissionsorten (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 1	Reichenbacher Höfe	60 dB (A)	45 dB (A)
IO 2	Altwieserhof	60 dB (A)	45 dB (A)
IO 4	Gladerbacherhof	60 dB (A)	45 dB (A)
IO 6	Heimbach, Hohlweg 23	55 dB (A)	40 dB (A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 6.1.2. Die WEA 1 – 3 dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

nicht überschreiten:

WEA 1 bis 3 Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) Normalbetrieb (Nennleistung Modus 0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 - 3	104,0	105,7	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{e,max,Oktav}$	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4

WEA 1 Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) Schallreduzierter Betrieb (Betriebsmodus SO2)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
--	--	--	--	--	--	--

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	102,0	103,7	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{e,max,Oktav}$	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

WEA 2 und 3 Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) Schallreduzierter Betrieb (Betriebsmodus SO6)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2 - 3	98,0	99,7	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{e,max,Oktav}$	80,8	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,5	72,4

$\bar{L}_{W,Oktav}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist

$L_{e,max,Oktav}$: Maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_R : Messunsicherheit

σ_P : Serienstreuung

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \times \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Oktav,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

- 6.1.3. Die Einhaltung des unter Ziffer 6.1.2. für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA 1 und 2 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:

Sofern eine FGW-konforme Emissionsmessung durchgeführt wurde, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{prog} = 1$ dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Der auf Basis der Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert (Zusatzbelastung) an dem Immissionspunkt IO 1 – Reichenbacher Höfe – von 39 dB(A) nicht überschreiten.

- 6.1.4. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 6.1.5. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 6.1.6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
- 6.1.7. Der Nachtbetrieb in den unter Ziffer 6.1.2. festgeschriebenen Schallmodi ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass die in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendeten Emissionswerte nicht überschritten werden.
Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessenen Referenzanlagen in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.
- 6.1.8. Die Umschaltung der WEA 1 - 3 in die schallreduzierten Betriebsweisen muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 6.1.9. Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A)), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis:

Bezüglich der Wirkung des Infraschalls von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

6.2. Optische Immissionen

- 6.2.1. Die WEA 1 – 3 sind mit geeigneten Schattenwurfabschalteneinrichtungen auszurüsten. Diese müssen überprüfbar und nachweisbar sicherstellen, dass von den Anlagen kein Schattenwurf ausgeht, der zu einer Überschreitung der für die Schattenwurfdauer zulässigen Richtwerte im Einwirkungsbereich der genehmigten WEA führen. Dies gilt insbesondere für die Immissionspunkte, die in den Berechnungen der Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 05.03.2020 berücksichtigt wurden. Die für Schattenwurf zulässigen Richtwerte betragen, bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung), 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real).
- 6.2.2. An allen kritischen Immissionspunkten, an denen in der Schattenwurfprognose Überschreitungen der für Schattenwurf gültigen Richtwerte berechnet wurden, müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
- 6.2.3. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.
Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 6.2.4. Werden an den im Einwirkungsbereich der WEA 1 - 3 liegenden Immissionspunkten die zulässigen Schattenwurfzeiten von 30 h/a (worst-case) bzw. 8 h/a (real) und 30 Minuten am Tag erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an dem jeweiligen Immissionspunkt kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.
- 6.2.5. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
- 7.2. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktionen auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

- 7.3. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- a) Sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - b) Im Gefahrenfall,
 - c) Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 7.4. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 7.5. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.
- 7.6. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- 7.7. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.
- a) Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
 - b) Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
 - c) Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht
- 7.8. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- a) Ort der Baustelle
- b) Name und Anschrift des Bauherrn
- c) Art des Bauvorhabens
- d) Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- e) Name und Anschrift des Koordinators
- f) Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- g) Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

- 7.9. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

8. Baurechtliche Nebenbestimmungen

8.1. Standsicherheit

- 8.1.1. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, zu erfolgen.
- 8.1.2. Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden.
Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.
- 8.1.3. Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen nachzuweisen.
Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.
Die Prüfberechtigten, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.
- 8.1.4. Die Prüfung hat ergeben, dass der Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen nicht die geforderten Mindestabstände [$a \geq 8D$ für $v_{b,0}(h)$] gem. Punkt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) – Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 – erfüllen.
Die Turbulenzintensität infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen ist daher zu untersuchen.

Gemäß Anlage A1.2.8/6 Abs. 3.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung –, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorzulegen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichteten beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch neu hinzukommende Anlagen nicht gefährdet werden.

Das dem Antrag beigefügte Gutachten der Firma F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (Referenz-Nummer F2E-2020-TGE-018, Rev 0 – ungekürzte Fassung) vom 10.07.2020 bezüglich der Standorteignung von WEA am Standort Reichenbach ist Bestandteil der Genehmigung und im Betrieb zu berücksichtigen.

8.1.5. Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.

8.1.6. Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

8.2. Wiederkehrende Prüfungen

8.2.1. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) und unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage A 1.2.8/6 der Richtlinie zu erfolgen.

8.2.2. Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

8.3. Vorzulegenden Bescheinigungen

8.3.1. Folgende Bescheinigungen sind vor Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen:

a) **Bescheinigung des Prüfindgenieurs** (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen **ordnungsgemäß ausgeführt wurde** (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

b) **Bescheinigung** des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO **über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen** an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).

c) Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen der ZÜS über die **ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen** vorzulegen.

d) **Bescheinigung und Protokoll** über die ordnungsgemäße Ausführung und **Prüfung der Blitzschutzanlagen** durch einen Sachverständigen.

8.4. **Bedingungen zu den einzelnen Anlagen**

Die Abstandsflächen der WEA erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke, daher ist die Übernahme der mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmenden Abstandsflächen durch Eintragung von Baulasten auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der Anlagen öffentlich-rechtlich zu sichern.

Hinweis:

Aufgrund der Neufassung des § 8 Abs. 13 LBauO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten $0,2 H$, mindestens aber die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

9. **Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen**

9.1. **Allgemeines**

- 9.1.1. Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 353-1 i.V.m. Sicherheitsschirren).
- 9.1.2. An den baulichen Anlagen sind gem. § 15 Abs. 5 LBauO dauerhaft wirksame Blitzschutzanlagen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 9.1.3. Die Windkraftanlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt sind und sicher betrieben werden können.
- 9.1.4. Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung – Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015) mit mindestens 20 Jahren angenommen.

9.2. **Betriebssicherheit/Eiswurf**

- 9.2.1. Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 9.2.2. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen („Fa. Vestas“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Weidenmüller“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 9.2.3. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10. Nebenbestimmungen zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen

10.1. Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz

- 10.1.1. Für die von der Firma BayWa r. e. Wind GmbH geplante Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L172 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 10.1.2. Die 3 Anlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW
 WEA 1 (Nabenhöhe von 169 m, Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe von 250 m)
 WEA 2 (Nabenhöhe von 169 m, Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe von 250 m)
 WEA 3 (Nabenhöhe von 119 m, Rotordurchmesser von 162 m, Gesamthöhe von 200 m)
 sind hinsichtlich der Abstände zur L172 – entsprechend der Tabelle unter Ziffer 7 der Antragsunterlagen - zu errichten.

- 10.1.3. Die verkehrliche Erschließung der 3 WEA wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Straße:	L172
von Netzknoten:	6309 011
nach Netzknoten:	6309 012
Station:	ca. 2.100
Lagebezeichnung:	zw. Reichenbach und Nohen

zugelassen und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der nachfolgenden Ziffern dieses Bescheides für diese Zufahrt erteilt.

- 10.1.4. Die Freigabe der Bauarbeiten an der Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der Ziffer 10.2. eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

10.1.5. Die Zufahrt ist gemäß den Ausführungen unter 10.1 sowie 10.2 und den spezifischen Bedingungen für die Bauphase entsprechend auszubauen und für die Betriebsphase gemäß den vorgelegten Plänen und der Anlage 1 sowie den spezifischen Bedingungen zurückzubauen.

10.1.6. Die Sichtverhältnisse in Fahrtrichtung Nohen sind aufgrund der Seitenraumbepflanzung kritisch. Da die vorhandene Sichtweite nur 141 m (statt 200 m) beträgt, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für die Bauphase aus der FR Nohen kommend auf 50 km/h reduziert werden. Die dafür notwendige verkehrsrechtliche Anordnung hat die Antragstellerin im Vorfeld in eigener Zuständigkeit mit der unteren Verkehrsbehörde (Abt. 3 Ordnung und Verkehr der Kreisverwaltung Birkenfeld, Herrn Kupke, Tel.: 06782/15-321) zu erwirken. Die **Kosten** dafür hat die Antragstellerin zu tragen.

10.1.7. Für die Bauphase wird ein V 162- Selbstfahrer zum Einsatz kommen. Wo die Umladung der Rotorblätter auf den Selbstfahrer erfolgt, ist offen.

Hinsichtlich des Umladepunktes, dessen verkehrliche Anbindung sowie die Route des Selbstfahrers muss die Antragstellerin rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten noch Einvernehmen mit dem LBM Bad Kreuznach erzielen.

Dazu sind dem LBM

a) Sichtweitennachweis im M1:250 Nachweis der Schleppkurven (StVZO Baustellenfahrzeuge +Sonderfahrzeug - Flügel)

b) Lageplan Ausbauzustand (10 m bituminöse Befestigung)

vorzulegen und einvernehmlich mit dem LBM Bad Kreuznach abzustimmen.

10.1.8. Ansprechpartner gemäß der Anlage 2 ist die örtlich zuständige

Straßenmeisterei Birkenfeld
Brückener Straße 21
55765 Birkenfeld
Tel.: 06782/9981-0
Fax: 06782/9981-20
E-Mail: sm-birkenfeld(at)lbm-badkreuznach.rlp.de

10.2. Nebenbestimmungen für die Freigabe der Zufahrt

Straße:	L172
von Netzknoten:	6309 011
nach Netzknoten:	6309 012
Station:	ca, 2.100
Lagebezeichnung:	zw. Reichenbach und Nohen

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Freigabe Rechtsabbieger:	JA/NEIN
Freigabe Linkseinbieger:	JA/NEIN
Freigabe Linksabbieger:	JA/NEIN
Freigabe Rechtseinbieger:	JA/NEIN

Bauphase, Sonderfahrzeuge	als	Zielverkehr,	Fahrzeuglänge
(30m/Flügel+17,4m/Turm)			
Freigabe Linkssabbieger:	JA/NEIN		

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge (17,4 m)

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW):

Freigabe Rechtsabbieger: JA/NEIN

Freigabe Linkseinbieger: JA/NEIN

Freigabe Linksabbieger: JA/NEIN

Freigabe Rechtseinbieger: JA/NEIN

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Plandatum: 01/2021

Planbezeichnung bzw. - nummern: Frau Dipl.-Ing. (TH) Angelika Hiebsch
 -Höhenplan
 -Lageplan Sichtweiten
 -Lageplan (Zufahrt Bauphase)
 -Lageplan (Einfahrt Betriebsphase)
 sowie
 Zeichnungen 1-3 von ALTUS im Maßstab 1.250,
 Projekt 5.21.008 aus 10/2021

10.3. Allgemeine verkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Mit einer Zustimmung zum/r beantragten Windpark/Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfohlen.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Anlage 1 „Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Linksabbieger, sind diejenigen Verkehrsströme, die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Linkeinbieger, sind diejenigen Verkehrsströme, die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt** für die Betriebsphase wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückzubauen. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe** sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist **wiederherzustellen**.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von d = 10 cm und einer **Deckschicht** von d = 4 cm herzustellen. Die

Frostschuttschicht ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul Ev2 hat 120 MN/m² entsprechen.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtsbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen, dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **ingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

10.4. **Sondernutzungsrechtliche Nebenbestimmungen**

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der L172 bei Station ca. 2.100 wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach und rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder **Leichtigkeit des Verkehrs möglichst** wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen,

das heißt die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein. Ab den Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

10.5. **Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde**

In diesem Zusammenhang weist der LBM bereits an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass beispielsweise die Landesstraße L 169 (zwischen den Ortslagen Hoppstädten-Weiersbach und Heimbach), die L 170 (zwischen der B 41 bei Birkenfeld und Hoppstädten-Weiersbach) sowie die L 172 (zwischen den Ortslagen Rimsberg und Nohen) aufgrund des Fahrbahnzustandes eventuell nicht in der Lage sein dürften, den Schwerverkehr, der zum Bau der Windenergieanlagen notwendig ist, aufzunehmen, sodass eine Zustimmung unseres LBM Bad Kreuznach zur Befahrung mit Schwertransporten nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich kann die Genehmigungsinhaberin sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist dem LBM auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Der LBM weist ergänzend darauf hin, dass bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BImSchG nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.
- b) Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichnummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problempunkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypassen eine mögliche Lösung sein.

Der LBM **empfiehlt** daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.

11. Kennzeichnung der Anlage

- 11.1. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

- 11.2. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 11.3. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 11.4. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 11.5. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 11.6. Die gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV
- beizufügen.

- 11.7. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 11.8. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01, WEA 02 und WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 11.9. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 11.10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 11.11. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 11.12. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 11.13. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 11.14. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 11.15. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

12. Brandschutz

- 12.1. Die Zufahrtswege zu den Anlagen müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16t und eine Achslast von 10t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils mindestens 3,50m haben.

- 12.2. Die zuständigen Feuerwehren sind nicht in der Lage wirksame Löscharbeiten (gem. § 15 Abs.1 LBauO) an derartig hohen baulichen Anlagen durchzuführen.
- 12.3. Es ist ein „Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- a) Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - Intern – Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - Extern – öffentliche Aufgabenträger,
 - b) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - c) Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 Teil 1 und 2,
 - d) Gefahrenhinweise mit den dazugehörigen zu treffenden Maßnahmen bzgl. Aller möglichen Gefahrenlagen,
 - e) Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

13. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

13.1. Allgemeine Regelungen

Die Inhalte der im Verfahren vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen Nachträgen und Ergänzungen werden Bestandteil der Genehmigung, soweit sich nicht aus den übrigen in dieser Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen Änderungen oder Ergänzungen hierzu ergeben. Die Auflistung der o.g. Unterlagen ergibt sich aus der Auflistung aller Antragsunterlagen im Kapitel III.

Alle in den aufgelisteten naturschutzfachlichen Unterlagen empfohlenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Ergänzung durch die unten aufgeführten Nebenbestimmungen sind verbindlich durchzuführen. Somit sind als zusätzliche Ergänzung bzw. Änderung zu den in den o.g. Antragsunterlagen vorgeschlagenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die folgend genannten Maßnahmen durchzuführen. Im Übrigen sind alle naturschutzrechtlichen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben in den Antragsunterlagen durchzuführen.

Hinweis:

Ein großer Teil der von der Antragstellerin selbst vorgeschlagenen Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 5 des Fachbeitrags Naturschutz und in den Nachträgen zum Fachbeitrag Naturschutz dargelegt.

13.2. Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde gültige Pachtverträge mit darin enthaltener Festlegung der Durchführung der mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft und von geschützten Arten für alle Flächen mit entsprechenden Maßnahmenfestlegungen nach diesem Bescheid vorzulegen.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind zusätzlich beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des jeweiligen Betreibers der 3 Windenergieanlagen,

(uneingeschränkt gültig auch bei Betreiberwechsel) für alle im Privateigentum befindlichen Flächen mit Maßnahmenfestlegungen zur Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und von geschützten Arten vorzulegen, mit welchen die Durchführung dieser Maßnahmen auf den Flächen für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen gesichert wird.

Zum Nachweis der Durchführung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich, unaufgefordert, jeweils bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres ein detaillierter schriftlicher Nachweis über alle einzelnen Maßnahmen auf allen einzelnen hierfür festgelegten Flächen vorzulegen. Ebenso ist jährlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres ein Nachweis (Betriebsprotokolle) über die gemäß den Nebenbestimmungen erfolgten Abschaltungen zum Schutz von Rotmilanen und Fledermäusen vorzulegen.

13.3. Gehölze

Gehölze dürfen ausschließlich in dem Maße gerodet oder zurückgeschnitten werden, wie dies in den Antragsunterlagen dargestellt ist. In allen anderen Bereichen sind entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften die in der Nachbarschaft vorhandenen Gehölze vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Alle Gehölzrückschnitte und Gehölzrodungen sind in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

13.4. Zusätzliche Bauzeitenregelung zum Schutz von Haselmäusen in der Winterruhe

Das Fällen und die Entfernung der oberirdischen Vegetationsbestandteile (nur erlaubt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.) ist derart durchzuführen, dass eventuell in den betroffenen Bereichen im Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung dieser Schutzmaßnahme ist von der Ökologischen Baubegleitung (s. Ziffer 13.9) im Einzelnen festzulegen, zu überwachen, dauerhaft zu dokumentieren und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde gemäß Ziffer 13.8 detailliert nachzuweisen.

13.5. Fledermausschutz

Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.

An den WEAn 01 und 03 ist jeweils nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse ein Fledermaus-Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) durchzuführen.

An den drei Windenergieanlagen Reichenbach 1 bis 3 sind ab Inbetriebnahme Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gemäß den untenstehenden Ausführungen durchzuführen.

Für das Gondelmonitoring und die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse an der WEA gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen und Zeitabläufe:

- Für die Anerkennung der Untersuchungen und der Algorithmen ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011)

verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.

- Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in den Gondeln der WEA 1 und WEA 3 installiert werden.
- Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
- Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01. April bis 31. Oktober zu betreiben. Unter Berücksichtigung der notwendigen Ladezeiten sollen die Erfassungen in einem möglichst langen Zeitraum pro Tag (bzw. Nacht) in den für die Fledermauserfassung wesentlichen Tages-/Nachtzeiten erfolgen. Die Erfassung hat jeweils mindestens von 3 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang zu erfolgen.

Abschaltung der drei WEAn 1 bis 3 im ersten Monitoring-Jahr:

01.04.–31.08. - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09.–31.10. - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)

Abschaltung der drei WEAn im zweiten Monitoring-Jahr:

- Auswertung des Monitorings des ersten Jahres getrennt für den Anlagentyp mit 119 m Nabenhöhe und den Anlagentyp mit 169 m Nabenhöhe für Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
- Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit ggf. getrennt für den Anlagentyp mit 119 m Nabenhöhe und den Anlagentyp mit 169 m Nabenhöhe durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem ersten Jahr.

Abschaltungen der drei WEAn ab dem dritten Jahr:

Gültige Betriebszeiten-Regelung für die WEAn nach (neu) festgelegtem Algorithmus ggf. getrennt für den Anlagentyp mit 119 m Nabenhöhe und den Anlagentyp mit 169 m Nabenhöhe:

- Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
Zur dauerhaften Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr ggf. getrennt für den Anlagentyp mit 119 m Nabenhöhe und den Anlagentyp mit 169 m Nabenhöhe.

- Einer eventuellen Einbeziehung von Ergebnissen von Fledermaus-Schlagopfersuchen in die Berechnung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird nicht zugestimmt.

Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage 2 oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen. Die Steuerung hat weiterhin so zu erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird.

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall auch von sich aus Fledermaus-Monitoringuntersuchungen in den Gondeln der Windkraftanlagen durchführen zu lassen. Der jeweilige Betreiber der Windenergieanlagen wird verpflichtet, solche Untersuchungen zu dulden bzw. im notwendigen Umfang kostenfrei zu unterstützen.

Allgemeines zum Fledermaus-Monitoring:

In einem Forschungsvorhaben des BMU (BRINKMANN et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen.

- Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe.
- In Verbindung mit den Faktoren Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.

13.6. Ersatzgeldzahlung

Vor Baubeginn ist gemäß der Angaben der Antragstellerin eine Ersatzzahlung in Höhe von 315.700,- € an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Zahlungsnachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

Aufgrund des § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu zahlen an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

13.7. Senkung der Attraktivität von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen für Greifvögel rund um die drei WEAn 1 bis 3

Die nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche inklusive der Kranstellflächen rund um die drei WEAn 1 bis 3, welche in den neun Karten "Eingriff" vom 26.10.2020 (Blätter 2.1 bis 2.9) aus dem Anhang zum Fachbeitrag Naturschutz während der Betriebsphase als

- a) Zuwegung
- b) Turmumfahrung
- c) Turmumfahrung/Fundament
- d) Fundament
- e) Lagerfläche
- f) Kranstellfläche
- g) Böschung (dauerhaft)
- h) Sukzession

gekennzeichnet sind, sind für Greifvögel unattraktiv zu gestalten, um eine Lockwirkung auf Greifvögel zu vermindern und die Kollisionsgefahr für diese zu reduzieren. Eventuelle Mahd oder Umbruch ist auf diesen Flächen ausschließlich in der Zeit von 01. November bis 28. Februar durchzuführen.

13.8. Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane

In Abänderung bzw. Erweiterung zu den von der Antragstellerin vorgeschlagenen Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane sind die Windenergieanlagen (WEAn) 01 bis 03 immer dann unverzüglich abzuschalten und die Flügel (bis auf unbedingt notwendige Minimalumdrehungszahl) ruhig zu stellen, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

13.8.1. Abschaltung der WEA 1 und 2

- Jahreszeit 01.03. bis 31.08. und
- Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und
- Temperatur über 2 Grad Celsius und
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe kleiner als 8m/sec

Während Niederschlagsereignissen von über 30 Minuten ununterbrochener Dauer mit anhaltend mehr als 0,1 mm/10 min kann ab der 31. Minute des Ereignisses bis zum

Absinken der Niederschlagsmenge auf unter 0,1 mm/10 min die o.g. Abschaltung bei den beiden WEAn 01 und 02 ausgesetzt werden.

13.8.2. Sonderregelung zur Abschaltung der WEA 01 und 02 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

Im Falle der Grünlandmahd und/oder Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA 01 gelegen sind, ist die WEA 01 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unabhängig von Regen und Temperatur abzuschalten wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 8m/sec beträgt.

Im Falle der Grünlandmahd und/oder Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA 02 gelegen sind, ist die WEA 02 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unabhängig von Regen und Temperatur abzuschalten wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 8m/sec beträgt.

Die GenehmigungsinhaberIn hat spätestens 4 Wochen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern der im 250m-Radius um die WEAn 01 und 02 gelegenen Grünland- und Ackerflächen oder sonstige geeignete und nachprüfbar Regelungen vorzulegen, damit die Betreiberin immer rechtzeitig über derartige geplante Bewirtschaftungsmaßnahmen informiert wird und entsprechende Implementierung in die Abschaltung veranlassen kann. Solange die o.g. Vereinbarungen oder sonstigen Regelungen nicht vorgelegt und eine Implementierung in die Abschaltungen nicht veranlasst wurden, sind die WEAn 01 und 02 in der Zeit von 1. April bis 31. August jeden Jahres zum Schutz brütender Rotmilane unabhängig von Regen und Temperatur abzuschalten wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 8m/sec beträgt.

13.8.3. Abschaltung der WEA 3

- Jahreszeit 01.03. bis 31.08. und
- Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

13.8.4. Verkürzung der Abschaltzeiten der WEA 1-3

Die o.g. Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane an den drei WEAn 01 bis 03 können auf Antrag auf die Zeit von 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang verkürzt werden, wenn die GenehmigungsinhaberIn anhand **wissenschaftlich fundierter** Unterlagen nachweist, dass auch mit derart verkürzten Abschaltzeiten insgesamt das Tötungsrisiko für brütende Rotmilane durch den Betrieb der drei WEAn im Vergleich zur Nullvariante (also ganz ohne die Errichtung und den Betrieb der geplanten drei WEAn) nicht signifikant erhöht wird.

13.9. Ökologische Baubegleitung

Zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person vor und während der Bauphase vorzusehen.

Der ökologischen Baubegleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.

- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.
- Vor Baubeginn bzw. vor Beginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen (z.B. Entfernung von Gehölzen) ist der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, wer mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wurde.
- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die o.g. Dokumentation mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dauern die Baumaßnahmen länger als 4 Monate, so ist spätestens 5 Monate nach Baubeginn und dann alle weitere 5 Monate ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung mit o.g. Dokumentation und jeweils mit einer Bestätigung über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

13.10. **Ergänzungen/Änderungen zur Kompensationsmaßnahme M1 im zweiten Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz**

Spätestens 2 Monate vor Baubeginn hat die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde eine geeignete andere Fläche mindestens gleicher Größe als Ersatz für die bisherige Maßnahmenfläche 1 zu benennen. Die Fläche muss sich in einem bisher ökologisch geringwertigen Zustand befinden (beispielsweise Acker oder Intensiv-Grünland). Auf der neu zu benennenden Fläche ist die Maßnahme M1 mit den im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz genannten Vorgaben zur Pflanzung und Pflege der Obstbäume und zur Anlage und Pflege der Wiesenfläche durchzuführen.

Begründung:

Die Fläche für die Maßnahme 1 "Anlage einer Streuobstweide" ist nicht als Kompensationsfläche geeignet. Die Beseitigung des auf der Fläche vorhandenen Waldes bzw. der Gehölze stellt stattdessen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und es sind auch Beeinträchtigungen geschützter Tiere zu erwarten, welche mangels geeigneter Unterlagen hierzu aktuell nicht spezifiziert werden können.

14. **Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 14.1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Planunterlagen auszuführen.

Hinweis:

Sofern im Rahmen des Wegebbaus oder der Verlegung der Kabeltrasse Maßnahmen im 10m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) wie z.B. Verrohrungen, Kreuzungen oder Verlegungen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine Genehmigung nach § 31 LWG mit aussagefähigen Planunterlagen zu beantragen.

15. **Hinweise des Stromnetzbetreibers**

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden.

Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.

- 15.1. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu tragen.
- 15.2. Gegen den Standort der WEA 1 bestehen keine Bedenken, da der Abstand zu der in der Nähe verlaufenden Hochspannungsfreileitung ausreichend ist.
- 15.3. Schwingungsschutzmaßnahmen sind in dem vorliegenden Fall für die WEA 2 – trotz der Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes vom dreifachen Rotordurchmesser – nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Hochspannungsleitung verläuft.
- 15.4. Für die WEA 3 sind Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung wurde durch die Antragstellerin unterzeichnet.
- 15.5. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind von der Antragstellerin zu tragen.

16. Bodenschutzrechtliche Hinweise

Wir empfehlen Ihnen für die geplanten Bauvorhaben die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder

eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte 3/4 Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

17. Hinweise des Telekommunikationsnetzbetreibers

Durch die sehr hohen zu erwartenden Bodenpressungen durch das Erstellen von Zuwegungen könnten die Anlagen der Telekom Deutschland GmbH Schaden nehmen, wir bitten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt wird.

Geländeveränderungen im Bereich der Telekommunikationslinien müssen in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten mit der Telekom Deutschland GmbH abgestimmt werden. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nur durch von Ihr beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen zu deren Telekommunikationslinien beträgt 15 m. Der Abstand der Starkstromkabel zu den Telekommunikationslinien muss größer 0,3 m betragen. Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten, werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz 11 gefordert. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Bei Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die Lage der Trassen in TAK oder bei Planauskunft.Mitte@telekom.de aktuell informieren. Weiterhin ist bei Arbeiten im Bereich der Anlagen die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten.

18. Forstrechtliche Hinweise

Sollten bei der Umsetzung Waldflächen beansprucht werden, bitten wir umgehend um Vorlage der Rodungsbilanz beim Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 7, 55765 Birkenfeld, damit eine befristete Rodungsgenehmigung erstellt werden kann.

Ebenfalls fallen dann Gebühren gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung an.

19. Denkmalschutz/Bodenarchäologie

- 19.1. Die drei auf der Gemarkung Reichenbach geplanten Windenergieanlagen liegen in einer reichen Siedlungslandschaft, die nachweislich seit der Vorgeschichte frequentiert wurde. Diverse Fundstellen auf den Gemarkungen Reichenbach, Heimbach und Nohen zeugen von der Besiedlung und Exploration der Landschaft seit jeher. Am Standort WEA 3 sind der Direktion Landesarchäologie Hinweise auf römische Gebäude, eine Römerstraße und dazu Funde aktenkundig, die auf römische Gräber hinweisen (GDKE-interne Bezeichnung Reichenbach 2). An Standort WEA 2 gibt es ebenfalls Hinweise auf Altfundstellen (GDKE-interne Bezeichnung Reichenbach 8). An Standort WEA 1 zeigen Luftbildaufschlüsse Anomalien, bei denen es sich um archäologische Befunde und Funde gemäß § 16 DSchG RLP handeln könnte. Die exakte Ausdehnung der Fundplätze ist nicht bekannt, erfahrungsgemäß können derartige Fundensembles Ausdehnungen von bis zu 500m aufweisen.

Daher wird das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP kommen können.

Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung sind daher die Areale für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegungen, Wendepfosten, Versorgungsleitungen, Kranstellflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube, etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektion (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

- 19.2. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.
- 19.3. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Diese Messbilder sind unverzüglich der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur Anfertigung einer detaillierten bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme zuzuleiten, welche im weiteren Bauablauf zu berücksichtigen ist. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

- 19.4. Da nach § 21 Abs. 3 DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung der Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn, bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen.
- 19.5. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen.
- 19.6. Die ausführende Fachfirma benötigt eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG. Die Anfrage hierfür ist an die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu richten, welche das Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herstellt, welche die Genehmigung erteilt.
- 19.7. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 Abs. 3 DSchG verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Es wird seitens der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt.

20. Rückbau der Anlagen

- 20.1. Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung). Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin vom 25.09.2018 liegt der Genehmigungsbehörde vor.
- 20.2. Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht – dem vollständigen Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe – ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.213.202,30 €

In Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten i.H.v. 5% der Herstellungskosten	671.720,70 €
Herstellungskosten: 13.434.414,00 €	

Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 3 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	1.213.202,30 €
---	----------------

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die o.g. Bürgschaftserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.

V. Begründung

1. Am 27.10.2020 stellte die Firma BayWa r.e. Wind GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Reichenbach. Dieses Genehmigungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 62-690-03/20 geführt. Somit war für die beantragten WEA 1-3 das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten zu prüfen.
2. Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß §§ 4, 6 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.06.2021 gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt, daher bestand für das Vorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV war das Verfahren daher als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu führen. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuVO i.V.m. Nr. 1.1.1.4. der Anlage zu § 1 Abs. 1 ImSchZuVO die Kreisverwaltung Birkenfeld als örtlich zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.
3. Das Verfahren wurde am 07.09.2022 im Amtsblatt des Nationalparklandkreises Birkenfeld öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum der Auslegungsfrist vom 19.09.2022 bis 18.10.2022 waren die maßgeblichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV und § 3 PlanSiG im Internet unter www.landkreis-birkenfeld.de im Reiter „News“ unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, sowie unter www.uvp-verbund.de, einsehbar. Darüber hinaus konnten die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes auch in Papierform in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Birkenfeld, der Verbandsgemeinde Birkenfeld, sowie der Verbandsgemeinde Baumholder eingesehen werden. Vom ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 19.09.2022 bis einschließlich 18.11.2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben gegenüber den oben genannten Stellen schriftlich oder elektronisch unter m.hennchen@landkreis-birkenfeld.de erhoben werden. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde der Erörterungstermin auf den 05.12.2022, 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld festgesetzt. Während der Einwendungsfrist wurden insgesamt 2 Einwendungen erhoben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen wurden in Abwesenheit der jeweiligen Einwender im Rahmen des öffentlichen Erörterungstermins erörtert.
4. Die durchgeführte UVP hat ergeben, dass, nach Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange durch die Genehmigungsbehörde, durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid beachtet werden.

5. Zuständige Überwachungsbehörde für den Betrieb der Windenergieanlagen ist gemäß § 52 BImSchG die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein

6. Die Ortsgemeinde Reichenbach hat durch Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2021 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt.

7. Im Verfahren zur Genehmigung der WEA 1-3 auf der Gemarkung Reichenbach wurden folgende Behörden und Fachstellen beteiligt:

- a) Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
- b) Ortsgemeinde Reichenbach
- c) Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
- d) Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- e) Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- f) Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- g) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Bauaufsichtsbehörde, Koblenz
- h) Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- i) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- j) Forstamt Birkenfeld
- k) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- l) Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
- m) Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
- n) Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- o) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier, Koblenz und Mainz
- p) Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- q) Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- r) Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- s) Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- t) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- u) Bundesnetzagentur, Berlin
- v) PLEDOC GmbH, Essen

Die o.g. Behörden und Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

8. Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens hat somit insgesamt ergeben, dass unter Beachtung aller in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, so dass die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 1-3 auf der Gemarkung Reichenbach zu erteilen ist.
9. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.
10. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

VI. Ergänzende Begründung

1. Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Zur zusammenfassenden Darstellung gehören in der folgenden Auflistung die Punkte „Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation“, „Zu erwartende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebs des geplanten Vorhabens“ und abschließend „Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden“.

1.1. Schutzgut Mensch

1.1.1. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

Entsprechend der festgestellten Wertigkeit der Landschaft, der vorhandenen Erholungsinfrastruktur im Nahbereich und im weiteren Umfeld der Planung, in Verbindung mit den bestehenden Vorbelastungen des Gebietes, weist das Gebiet hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung eine insgesamt mittlere Eignung/Bedeutung auf, s. UVP-Bericht, Punkt 3.1.

Zu den nächstgelegenen Gebieten im Sinne des Ziels Z 163 h des LEP IV betragen die Abstände der Anlagen:

- a) WEA 1: Reichenbach ca. 1365m, Nohen ca. 1333m
- b) WEA 2: Nohen ca. 1170m
- c) WEA 3: Heimbach ca. 1088m

Somit wird der geforderte Mindestabstand i.H.v. 900m an allen Anlagenstandorten eingehalten (vgl. eingereichte Karte v. 15.11.2021 zur Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde)

1.1.2. Zu erwartende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebs des geplanten Vorhabens

a) Schattenwurf

Das für den geplanten Windpark Reichenbach erstellte Schattenwurfgutachten von IEL (2020) kommt für die geplanten Anlagen zu dem Ergebnis, dass an allen Schattenrezeptoren (IP) die zulässigen Orientierungswerte überschritten werden, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.1, siehe auch S. 18 Immissionsprognose Schattenwurf vom 16.03.2020.

b) Schall

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schall, auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen durch Bestands-WEA, sind für das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die WEA sollen nach Vorgabe der SGD Nord so betrieben werden, dass die geltenden

Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Truppenübungsplatz Baumholder, unterschritten werden, siehe auch S. 38 der Immissionsprognose Schall vom 12.05.2020. Durch Infraschall sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, siehe Immissionsprognose Schall, Punkt 2.8.2.

- c) Eiswurf
Eiswurf kann durch eine parametergesteuerte Regelung der Anlagen bei entsprechender Witterung ausgeschlossen werden, siehe Punkt 4.1 UVP-Bericht. Gemäß Punkt 4.9. des UVP-Berichts wird auf das Risiko von Eisabfall durch Warnschilder hingewiesen.
- d) Optisch bedrängende Wirkung
Für die umliegenden Ortslagen sind optisch bedrängende Wirkungen sicher auszuschließen (siehe Fotomontagen, Sichtbeziehungen zum Vorhaben sowie UVP-Bericht, Punkt 4.1.). Hinsichtlich der im Bereich der geplanten Anlagen liegenden Aussiedlerhöfe war die Möglichkeit einer optisch bedrängenden Wirkung durch das Vorhaben zu prüfen.
- e) Erholungswirkung
Mit erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungseignung des Gebietes ist entsprechend der zu erwartenden Wirkungen sowie der Studienlage zu den Auswirkungen von WEA auf die Erholungseignung nicht zu rechnen, siehe UVP-Bericht Punkt 4.1. Grundsätzlich besitzt das Gebiet für die naturnahe Erholung eine mittlere Eignung/Bedeutung. Mehrere Wanderwege verlaufen in der Nähe der geplanten Anlagen:
 - a) Radwanderweg „Burgenweg“ mit einem Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“, verläuft entlang der geplanten Zuwegungsstraße an den WEA vorbei,
 - b) Ortswanderwege 5 und 6, ca. 110 m südlich der geplanten WEA 1,
 - c) Premium- und Rundwanderweg „Nohener Naheschleife“ (Traumschleifen Saar-Hunsrück), ca. 240 m nördlich der WEA 2,
 - d) Waldlehrpfad „LebensRaumTour“, ca. 475 m südwestlich WEA 3.

1.1.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

- a) Schattenwurf
Zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte hinsichtlich der Beschattungsdauer sind im Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen benannt (Ausrüstung der geplanten WEA mit einem Schattenabschaltmodul), siehe UVP-Bericht, Punkt 6.1.2 sowie Immissionsprognose Schattenwurf, Abschnitt 9.2.
- b) Schall
Bezüglich des Schalls sind schallmindernde Maßnahmen, darunter ein schalloptimierter Betriebsmodus nachts vorzusehen, siehe Immissionsprognose Schall, Abschnitt 4.
- c) Lichtimmissionen
Lichtreflexionen werden reduziert oder vermieden durch eine Beschichtung der Anlagenteile, die farbliche Gestaltung des Mastes, Synchronisierung der nächtlichen Befuerung sowie durch eine bedarfsgerechte, den Vorschriften entsprechenden Befuerung, siehe UVP-Bericht Punkt 6.1.2.

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

1.2.1. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

In der Gesamtschau weist das Plangebiet entsprechend der vorzufindenden Biotopstrukturen und Nutzungen sowie der vorgefundenen Artenausstattung im Rahmen der faunistischen Erfassungen ein vergleichsweise geringes bis durchschnittliches Artenpotenzial auf. Für die zahlreichen, kleinräumig vorhandenen Feldgehölze und Hecken sowie die an die Offenlandbereiche angrenzenden, naturnahen Waldbestände ist das Artenpotenzial für besonders/streng geschützte Arten jedoch höher zu bewerten. Es wurde eine intensive Nutzung der Offenlandflächen um die Anlagenstandorte durch den Rotmilan festgestellt. Innerhalb der Eingriffsflächen, die überwiegend landwirtschaftliche Fläche und zu geringen Teilen (insb. WEA03) Heckengebüsche und Feldgehölze betreffen, ist das Arten-Potenzial somit ebenfalls als überwiegend gering bis durchschnittlich zu werten, siehe UVP-Bericht Punkt 3.2.2.

1.2.1.1. Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen weisen das Plangebiet sowie die Anlagenstandortbereiche mit vorwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen aus ökologischer Sicht überwiegend geringwertige Biotopstrukturen auf. Die als gesetzlich geschützte Biotope zu wertenden mageren Flachland-Mähwiesen bei Standort WEA02 sind im Vergleich zu dem übrigen beanspruchten Grünland als höherwertiger zu beurteilen. Die dauerhaft beanspruchte Fläche weist aber nur einen schlechten Erhaltungszustand auf. Wertgebende Vernetzungselemente im Plangebiet stellen vor allem die häufig großflächigen Feldgehölze und Hecken standortgerechter Ausprägung im Umfeld der Standorte dar, siehe Fachbeitrag Naturschutz, Punkt 2.4.1.

Das Plangebiet liegt außerhalb, aber nah angrenzend zu einer Hotspot-Region der biologischen Vielfalt. Die Anlagenstandorte inkl. der Eingriffsflächen liegen überwiegend im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, die auf Grund der Nutzungsintensität im Hinblick auf die biologische Vielfalt unterdurchschnittlich zu bewerten sind. Hinsichtlich der biologischen Vielfalt spielt das Untersuchungsgebiet - verglichen mit der angrenzenden Region des Nahetals- somit eine eher untergeordnete Rolle, siehe UVP-Bericht Punkt 3.2.3.

Innerhalb des 500m-Radius um die geplanten WEA sind gemäß LANIS die folgenden Biotopkomplexe verzeichnet:

- a) BK-6309-0203-2010, „Strauchhecken nördl. Altwieserhof“, randlich der geplanten Zuwegung der drei WEA,
- b) BK-6309-0207-2010, „Großes Gebüsch nördl. Altwieserhof“, ca. 50 m westlich zu WEA 3,
- c) BK-6309-0175-2010, „Gebüsch südwestl. der Ortslage Reichenbach“, ca.180 m südöstlich der WEA 1,
- d) BK-6309-0205-2010, „Baumhecke 280 m nördlich Altwieserhof“, ca. 330 m südwestlich zu WEA 3,
- e) BK-6209-0002-2013, „Nahetal mit Seitentälern und Nebenflächen zw. Kronweiler und Nohen“, ca. 330 m nördlich zu WEA 2,
- f) BK-6309-0004-2013, „Nahetal mit Seitentälern und Nebenflächen zw. Nohen und Mausemühle 1,7 km östl. Hoppstädten-Weiersbach“, ca. 420 m westlich WEA 3,
- g) BK-6309-0179-2010, „Feldgehölz und Baumhecke 1,1 km südwestlich Reichenbach“, ca. 420 m südöstlich zu WEA 1.

Im Umfeld der geplanten WEA (ca. 500 m-Radius) befinden sich die folgenden nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz gesetzlich geschützten Biotope:

- a) BT-6309-1229-2010, „Quellbach östl. Nohen“ (yFM4), ca. 375 m nördlich zu WEA 2,
- b) BT-6309-2977-2010, „Feuchtgrünlandbrache ostsüdöstlich. Schleifmühle“ (yEE3), ca. 440 m westlich zu WEA 3.

Gemäß den Erläuterungen des UVP-Berichtes in Kapitel 3.2.1 erfüllen zudem zwei der Grünlandflächen an dem Standort der WEA 2 in Form von mageren Flachland-Mähwiesen die Voraussetzungen für die Einstufung nach MUEEF (2020) als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG RLP (siehe zur Verortung Kartenanhang „Biotoptypen und Nutzungen“).

1.2.1.2. Tiere

Die intensive Nutzung des Projektgebietes durch den Rotmilan entsprechend den vorgelegten Gutachten bzw. entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen ist unbestritten.

Verschiedene Fledermausarten nutzen das Gebiet, u.a. zur Nahrungssuche.

Weiteren geschützten Tiere nutzen das Gebiet zur Fortpflanzung, als Nahrungsraum, zum Durchzug etc.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

1.2.2. Zu erwartende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebs des geplanten Vorhabens

1.2.2.1. Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es finden Eingriffe in vorhandene Pflanzenbestände statt. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt kommt es durch die geplanten WEA zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und somit auch zu einem Verlust von Lebensraum, was als erhebliche Beeinträchtigung und damit als Eingriff zu bewerten ist. Da sich die geplanten Standortbereiche zu einem Großteil auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen befinden, deren ökologischer Wert als gering einzustufen ist, wird die Eingriffsintensität als insgesamt gering bewertet. Etwas höherwertigere Strukturen werden durch die Grünland-Inanspruchnahme im Bereich vom Standort WEA02 beansprucht, s. Biotopkartierung. Diese Beanspruchung kann aber durch Anlage vergleichbarer Strukturen ausgeglichen werden. Nicht ausgleichbare, sehr hochwertige Biotopstrukturen werden nicht überplant.

1.2.2.2. Tiere

Im Bereich der geplanten WEA können u.a. bestimmte Vogel- und Fledermausarten durch den Bau und Betrieb der WEA betroffen sein. Vorliegend können durch den Betrieb der Anlagen vor allem schlagopfergefährdete Fledermausarten sowie der Rot- und Schwarzmilan, Feldlerche, Turmfalke und Wachtel betroffen sein. Zudem befindet sich ein Teil der WEA in potenziell geeigneten Habitaten des Heckenwollafers und der Zauneidechse. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sowie die sonstigen streng geschützten Arten verhindert werden, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.2.2.

a) Rotmilan

Zur Rotmilanpopulation im Raum wurde durch die Einwender vorgebracht:

„Sowohl eigene Beobachtungen als auch die professionelle Studie des Fachbüros MILVUS GmbH von 2015, die neben der VG Birkenfeld auch den Raum um Reichenbach untersucht hat, machen deutlich, dass das Obere Nahe-Bergland zwischen Hunsrück und dem Truppenübungsplatz Baumholder und dem Hunsrück ein Gebiet mit hohem Rotmilanvorkommen ist.

Eine besonders hohe Dichte wird dabei für den Raum Nohen/Reichenbach ausgewiesen.

Mittlerweile ist die Windraddichte im o. a. Bereich des Oberen Naheberglands schon so hoch, dass die Population des Rotmilans jetzt schon gefährdet ist. Die durch verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen belegte Windrad-Grenzdichte für die Rotmilanpopulation ist längst erheblich überschritten. Die Installation weiterer WEA in diesem Raum stellt also eine zusätzliche Gefährdung der Rotmilanpopulation dar und ist daher nicht mit den Naturschutzgesetzen vereinbar.“

Zur generellen Bedeutung des Raumes für den Rotmilan, insbesondere als Nahrungshabitat, wurde durch die Einwender vorgebracht:

„Die Felder und Wiesen der Höhe zwischen Reichenbach, Nohen und Heimbach stellen ein en idealen Lebensraum für die Art dar. Seit Jahren nutzen mehrere Brutpaare die Höhen intensiv als Nahrungsrevier. Die Brutplätze finden sich in den angrenzenden Gehölzen und Wäldern. Diese Aussagen werden auch durch die Untersuchungen der Beauftragten Fachbüros eindeutig bestätigt. Die Aktionsraumanalysen belegen die intensive Befliegung der Höhe zur Nahrungssuche mit dem Ergebnis, dass die Standorte der geplanten WEA im Raum höchster Gefährdung liegen. In den Jahren 2015 bis 2018 fanden drei Rotmilan-Bruten innerhalb des 1500 m-Radius um die Geplanten WEA-Standorte statt, elf Bruten im 3000 m-Umfeld. Im Jahr 2020 gab es sogar eine Brut in 300 m Entfernung von der südlichen und 710 m von der mittleren WEA, also in der absoluten Tabu-Zone.

Dass in einem Gebiet von solch hoher Bedeutung für eine Vogelart, für die unser Land eine besondere Verantwortung trägt, überhaupt Windenergieanlagen projektiert werden, macht in erschreckender Weise deutlich, welchen Stellenwert der Naturschutz mittlerweile bei der Windrad-Planung einnimmt.“

Die Antragstellerin hat innerhalb des Antrags umfangreiche Fachgutachten bzw. Untersuchungsergebnisse zu Rotmilan-Brutvorkommen vorgelegt.

Wie oben dargelegt, haben die Pollichia und der NABU innerhalb des UVP-Verfahrens Einwendungen zum Vorhaben erhoben und dabei insbesondere auf die Bedeutung des Planungsraums für brütende Rotmilane und deren Gefährdung durch das geplante Vorhaben hingewiesen.

b) Fledermäuse:

Auswirkungen auf Fledermäuse sind insbesondere durch Schlaggefahr beim Betrieb der WEAn zu erwarten, vgl. Fachgutachten Fledermäuse (aus Juni 2016 u. Sept. 2020), Abschnitt 5.1.

c) Sonstige Tierarten

Weitere geschützte Tierarten kommen im Gebiet vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier bei Beachtung der Vorgaben des Genehmigungsbescheids nicht zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich u.a. aus der Unterlage

"Artenschutzrechtliche Einschätzung" vom 26.10.2020. Entsprechend der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Plangebietes bzw. der Eingriffsflächen in Bezug auf das Artenpotenzial (siehe Kapitel 3.2.2 des UVP-Berichts) wird die Eingriffsintensität und Konfliktsituation durch das geplante Vorhaben für das Schutzgut Tiere als überwiegend gering bis durchschnittlich bewertet. Höherwertige Habitatstrukturen in Form der Gebüschhecken und Feldgehölze mit erhöhtem Artenpotenzial werden nur sehr geringfügig randlich beansprucht. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fauna, die sich aus den unvermeidbaren Lebensraumverlusten ergeben, müssen gemäß den Vorgaben nach § 15 BNatSchG entsprechend naturschutzfachlich kompensiert werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter diesen Voraussetzungen hinreichend sicher auszuschließen, siehe Avifaunistisches Gutachten mit Karten vom 30.07.2020 sowie Fachbeitrag Naturschutz vom 26.10.2020.

Für Vögel sollen die Eingriffsflächen rund um die WEAn unattraktiv gestaltet werden, um Kollisionen zu minimieren. Zeiträume für die Rodungsarbeiten werden vorgegeben. Ein angrenzender Biotopkomplex wird geschützt, nach Abschluss der Arbeiten erfolgen Gehölz-Nachpflanzungen. Siehe hierzu u.a. die Unterlage "Artenschutzrechtliche Einschätzung" vom 26.10.2020, Abschnitt 3.

1.2.3. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

1.2.3.1. Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eingriffe in hochwertige Pflanzenbestände werden kompensiert. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen beschrieben.

Gemäß Punkt 5.1 des Fachbeitrags Naturschutz sind zu erhaltende Pflanzenbestände zu schützen, Biotopkomplexe ausreichend kenntlich zu machen und zu schützen. Es gibt weitere Maßnahmen zur Schonung von Pflanzen, genaueres siehe UVP-Bericht Punkt 6.1.5.

Für das Schutzgut Pflanzen (Arten und Biotope) besteht ein Kompensationsbedarf von 7.971m². Hierunter fällt insbesondere der Ausgleich für die Inanspruchnahme eines geschützten Biotopes sowie temporäre Flächenbeanspruchungen, genaueres siehe UVP-Bericht Punkt 6.2.1.2. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Nachtrag 2 zum Fachbeitrag Naturschutz beschrieben, hinsichtlich der Maßnahme M3 ist eine Alternativplanung in gleicher Wertigkeit in Raum des Eingriffs vorzulegen.

Im UVP-Bericht ist unter Punkt 4.2.4 und Punkt 6.2.1.2 f. ausgeführt, dass die Beanspruchung der höherwertigen Grünlandfläche durch die WEA 2 durch eine Schaffung neuen Grünlandes an andere Stelle gleichartig kompensiert werden kann. Die faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel belegen danach (unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und somit auch keine Einschränkung bzw. keinen mit der Planung verbundenen Verlust. Gleiches belegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, demnach sind hier keine weiterführenden Maßnahmen speziell zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu ergreifen.

1.2.3.2. Tiere

a) Rotmilan

Zu den im Antrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wurde durch die Einwender vorgebracht:

"Die vom Gesetzgeber genannten Schutz und -vermeidungsmaßnahmen sind sicher nicht dazu gedacht, an einem naturschutzfachlich vollkommen

ungeeigneten Ort, wie ihn die Reichenbacher Höhe darstellt, doch noch die Genehmigung zur Errichtung von WEA durchzusetzen.

Was die Abschaltung der Anlagen zu bestimmten Zeiten angeht, so bestehen einige Unklarheiten. So ist in den vorgelegten Unterlagen zunächst von einer parametergestützten Abschaltung während der gesamten Brutzeit die Rede für die südliche WEA sogar Totalabschaltung während der Brutzeit. An anderer Stelle weist man jedoch darauf hin, dass auch ein kameragestütztes Abschaltssystem zum Einsatz kommen könne.

Gegen eine Genehmigung der WEA auf der Basis von Abschaltzeiten bzw. kameragestützten Abschaltssystem spricht Folgendes: Bei der Änderung des §45 des BNatSchG hat der Gesetzgeber Grenzen für die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Abschaltungen gesetzt: Höchstens 6 bzw. 8% des Jahresenergiebetrags. In Anbetracht der hohen Rotmilan-Flugfrequenz am geplanten Standort ist zu erwarten, dass diese Werte nicht eingehalten werden können. Da demnach die Genehmigungsbehörde in diesem Fall die Abschaltungen nicht anordnen darf, sind die Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Gegen eine Genehmigung auf der Basis von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen spricht auch die Tatsache, dass diese zwar in einem Genehmigungsbescheid festgehalten werden, dass es aber keine wirksame Kontrolle gibt. Die Immissionsschutzbehörde ist mangels Personal noch nicht einmal in der Lage, Stichproben durchzuführen.“

Im UVP-Bericht ist unter Punkt 6.1.5. ausgeführt, dass bezüglich des Rotmilans eine Brutzeitabschaltung der Anlagen in einem definierten Zeitraum und bei bestimmten Witterungsparametern empfohlen wird.

Die Gutachter haben für die einzelnen WEAn unterschiedliche und teilweise sehr umfangreiche brutzeitliche Abschaltungen zur Minimierung des Tötungsrisikos für Rotmilane vorgelegt.

In der Stellungnahme der UNB vom 18.11.2022 wurde die mögliche Erhöhung des Tötungsrisikos für Rotmilane auf der Grundlage der vorgelegten Artenschutzgutachten in Verbindung mit dem Schreiben des MUEEF vom 07.03.2019 bewertet. Auf dieser Grundlage war die UNB zu dem Schluss gelangt, dass der im Schreiben des MUEEF vom 07.03.2019 geforderte Nachweis für die Verträglichkeit über ein "wissenschaftlich fundiertes Konzept von Vermeidungsmaßnahmen" damals nicht erbracht worden war und dass die damals vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen nicht leitfadenskonform waren.

Kritisiert hatte die UNB in der Stellungnahme vom 18.11.2022 u.a. auch die für die Senkung des Tötungsrisikos nicht ausreichende tägliche brutzeitliche Abschaltzeit von 1 h nach Sonnenaufgang (SA) bis 1 bis 2 h vor Sonnenuntergang (SU).

Damit hatte die UNB im Fazit der Stellungnahme vom 18.11.2022 wegen der auf damaliger Grundlage bewerteten möglichen Gefährdung des Rotmilans dem Vorhaben nicht zugestimmt.

Im Erörterungstermin (ET) hat der Vertreter der Antragstellerin dargelegt, dass für die WEA 3 eine Totalabschaltung während der Brutzeit 01.03.-31.08. zu den für den Rotmilan kritischen Tageszeiten geplant sei. Für die anderen beiden WEAn sei eine parametergestützte Brutzeitabschaltung auf Grundlage "Schreiber et al" vorgesehen. Durch das Rundschreiben des Ministeriums aus dem Dez. 2020 sei die

Brutzeitabschaltung auch in die RLP-Leitfäden übernommen worden. Die Maßnahme sei auch über den neuen § 45b BNatSchG "anerkannt".

Weiterhin haben die Vertreter/innen der Antragstellerin im ET mitgeteilt, dass die über den Rahmen des neuen § 45b BNatSchG hinausgehenden Abschaltungen auch in Zukunft keine rechtlichen Probleme für den Betrieb der WEAn brächten, da die Abschaltungen ja explizit so beantragt würden.

Eine Anwendung des neuen § 45b BNatSchG soll nach Auskunft der Vertreter/innen der Antragstellerin vorliegend nicht beantragt werden.

Seitens der UNB werden eventuelle künftige Überprüfungen von Rotmilanhorsten im kritischen Bereich um die WEAn auf Besatz wegen damit verbundener möglicher Störungen äußerst kritisch gesehen. Derartige künftige Kontrollen sind aber nicht Gegenstand des aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat die Antragstellerin der UNB, wie im ET vereinbart, verschiedene Unterlagen zu Artenschutz und Windkraft übermittelt.

Als Ergänzung zu den von der Antragstellerin übermittelten Unterlagen hat die UNB sich den Erlass des Umweltministeriums vom 17.12.2020 und den zugehörigen Signifikanzrahmen (SR) vom 11.12.2020 aus dem Internet heruntergeladen. Gemäß Erlass vom 17.12.2020 ist der o.g. SR anzuwenden.

Nach dem SR können die Länder Nahbereiche definieren, in denen bei Lage von Neststandorten (Brutplätzen) der jeweiligen Art innerhalb dieser Nahbereiche das vorhabenbedingte Tötungsrisiko stets signifikant erhöht ist. In Rheinland-Pfalz gibt es aktuell keine gesetzliche oder behördliche Regelung, welche einen Nahbereich um Rotmilanhorste als Tabubereich definiert.

Nach dem SR sind im Nahbereich stets überproportional viele Flugaufenthalte zu prognostizieren. Allerdings wird nach dem SR im Rahmen der Signifikanzbewertung (Kapitel 3.) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG dann verwirklicht, wenn

- Exemplare einer aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens als kollisionsgefährdet eingestuften Art
- mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich einer WEA anzutreffen sind und
- die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen nicht ausreicht, das Kollisionsrisiko insbesondere unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Somit ergibt sich für die einzelnen WEAn:

WEA 3

Dass der Rotmilan als kollisionsgefährdete Art mit einer erhöhten Häufigkeit im Gefahrenbereich der WEA 3 anzutreffen ist, ist unstrittig.

Gemäß der o.g. Signifikanzbewertung nach SR ist der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Wirksamkeit anerkannter Schutzmaßnahmen ausreicht, das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Brutzeitliche Abschaltungen sind u.a. nach dem SR (Ziffer 3.4.3.3.) und auch nach Anlage 1 zum BNatSchG als Schutzmaßnahmen anerkannt. Allerdings ist in beiden genannten Vorschriften für Abschaltungen als anerkannte Schutzmaßnahme der tägliche Zeitraum "**Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang**" genannt.

Für die WEA3 in nur 305 m Entfernung zu einem bestätigten Rotmilan-Brutplatz konnte der Genehmigung naturschutzrechtlich mit den bisher von der Antragstellerin

vorgeschlagenen Abschaltungen auf aktueller Datengrundlage nicht zugestimmt werden.

Um hier das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu reduzieren, mussten stattdessen für die WEA 3 zum Schutz von Rotmilanen die oben unter den Ziffern 13.7 und 13.8. benannten Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

WEA 1 und 2

Nach den Ergebnissen der vorgelegten Untersuchungen besteht auch an den WEA 1 und 2 eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit und (ohne entsprechende Maßnahmen) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für brütende Rotmilane.

Nach den vorgelegten Fachgutachten sollen an den WEA 1 und 2 parametergestützte Abschaltungen festgesetzt werden, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Danach ist vorgesehen

Abschaltung bei

- Jahreszeit 01.03. bis 31.08. und
- Tageszeit 1h nach SA bis 1h vor SU und
- Temperatur über 2 Grad Celsius und
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe kleiner als 8m/sec
- kein Niederschlag mit Regendauer über 30 min oder Regendauer über 10 min mit 0,83 mm/10 min

Grundsätzlich sind parametergestützte Abschaltungen nach dem SR und nach Anlage 1 des BNatSchG anerkannte Schutzmaßnahmen.

Für die WEA 1 und 2 im Bereich mit hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeiten brütender Rotmilane konnte der Genehmigung naturschutzrechtlich mit den bisher von der Antragstellerin vorgeschlagenen Abschaltungen auf derzeitiger Datengrundlage nicht zugestimmt werden.

Um hier das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu reduzieren, mussten stattdessen Maßnahmen zum Schutz von Rotmilanen wie oben unter Ziffer 13.7 und 13.8. benannt, festgesetzt werden.

Vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz wurden in dessen E-Mail an die UNB vom 06.04.2023 mögliche Reduzierungen der Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans auf die Zeit von 1h nach SA bis 1h vor SU befürwortet. Hierzu konnten von der UNB aber keine wissenschaftlich fundierten Unterlagen gefunden werden.

Aussagen aus dem UVP-Bericht zu den WEAn 01 bis 03:

Auch im UVP-Bericht Punkt 6.1.5. ist dargelegt, dass die WEA 3 in der Brutzeit unabhängig von Witterungsbedingungen abgeschaltet werden soll, da sie im Tabubereich von unter 500m zu einem Brutplatz liegt. Für die WEA 1 und 2 ist laut UVP-Bericht während der Brutzeit eine parametergestützte Abschaltung vorgesehen. Ggf. wird gemäß Antragsunterlagen künftig ein kameragestütztes Abschaltssystem erwogen, dies ist aber nicht Gegenstand der aktuellen Genehmigung.

b) Fledermäuse

Zur Vermeidung einer betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird im UVP-Bericht unter 6.1.5 eine nächtliche Betriebszeitenabschaltung für alle WEA sowie ein

Höhenmonitoring an zwei WEA vorgegeben. Entsprechende Festsetzungen finden sich unter Ziffer 13.5. dieses Bescheides.

c) Sonstige Tierarten

Die unterschiedlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für sonstige Tierarten sind in den Antragsunterlagen beschrieben.

1.3. **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

1.3.1. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung mit vorhandenem Wegenetz sowie der Aussiedlerhöfe eine Vorbelastung des Schutzguts Fläche auf. Die vorhandenen Wirtschaftswege bewirken zudem eine gewisse Fragmentation des Gebietes, siehe UVP-Bericht Punkt 3.3.

Dem Schutzgut Boden kommt im Bereich der Anlagenplanung keine besondere Bedeutung bei. Es handelt sich um Böden mit vergleichsweise geringer Ackerzahl und geringem Ertragspotenzial. Besondere Funktionen weisen die Böden nicht auf, siehe UVP-Bericht Punkt 3.4.

Dem Schutzgut Wasser kommt für das Plangebiet keine besondere Bedeutung bei. Es sind keine Oberflächengewässer im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden, siehe UVP-Bericht Punkt 3.5.

Die Offenlandflächen im Plangebiet weisen im Hinblick auf das Schutzgut Klima eine gewisse Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Besondere siedlungsklimatisch relevante Flächen sind aber nicht vorhanden, siehe UVP-Bericht Punkt 3.6.

Es handelt sich um eine recht typische Landschaft des Naturraums Baumholder Platte mit einer recht hohen Eigenart. Die Vielfalt der Landschaft ist aufgrund der zahlreich vorzufindenden Strukturelemente, Reliefformierung und der verschiedenen Nutzungsformen der Landschaft als hoch zu bewerten. Im Hinblick auf die Naturnähe ist den Planstandorten aufgrund der Vorbelastungen und teils recht intensiven ackerbaulichen Nutzung im Vergleich zu den umliegenden Bereichen (insb. der Hanglagen und naturnahen Bachläufen) eine geringere (mittlere/durchschnittliche) Bedeutung beizumessen, siehe UVP-Bericht Punkt 3.7.

Gemäß Punkt 2.1 des UVP-Berichts befindet sich das Plangebiet in einem „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Obere Nahe“ (Kennung LSG-7134-011) grenzt nordwestlich der Planung an. Die Anlagen liegen zudem im Grenzbereich, aber außerhalb, der benachbart liegenden historischen Kulturlandschaft 8.2.2. „Oberes Naheengtal“.

1.3.2. Zu erwartende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebs des geplanten Vorhabens

In der Gesamtschau ist durch die geplanten WEA mit keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche zu rechnen, siehe UVP-Bericht Punkt 4.3.

Die anlagebedingten Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung sind als erhebliche Bodenbeeinträchtigung und damit nach § 14 Abs. 1 BNatSchG als Eingriff zu werten. Diese sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind entsprechende baubezogene Maßnahmen zu beachten, die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren, siehe auch Fachbeitrag

Naturschutz. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ist unter Voraussetzung einer entsprechenden Eingriffskompensation nicht zu rechnen. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.4.

Mit E-Mail vom 06.06.2023 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass der Einmündungstrichter aufgrund einer Mitteilung der Anlagenherstellerin mit einer geringeren Flächenbeanspruchung ausgeführt werden kann. Gemäß den Angaben der Antragstellerin und den vorliegenden Unterlagen erhöht sich die asphaltierte Fläche von ehemals geplanten 72m² auf 80m² - bedingt durch die Forderung des LBM den Einmündungstrichter in einer Tiefe von 10m bituminös zu befestigen - , die geschotterte Fläche reduziert sich von vormals 106m² auf 12m². Die räumlichen Abmessungen des Trichters reduzieren sich danach von 178m² auf 92m². Gegenüber der ursprünglichen Planung werden keine zusätzlichen Flächen für die Herstellung der Zufahrt in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Wasser unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten, siehe UVP-Bericht Punkt 4.5.

Durch die Bauarbeiten sind keine spürbaren Beeinträchtigungen für das Klimapotenzial zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima ist durch die Errichtung der geplanten WEA nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Treibhausgaseinsparungen durch die Errichtung der WEA haben einen positiven Effekt für die großräumige klimatische Situation, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.6.

Die als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild zu bewertenden Wirkungen der geplanten WEA werden durch die vorhandene Vorbelastung, die in bereits existierenden Hochspannungsleitungen, der landwirtschaftlichen Nutzung sowie den vorhandenen Windkraftanlagen bestehen, etwas abgemildert. Wie die Visualisierungen und die Sichtverschattungsanalyse zeigen, ergeben sich unterschiedliche Sichtbarkeiten der WEA aufgrund des bewegten Reliefs – der welligen Hochlagen, steilen bewaldeten Felshängen welche zum Teil schroff in die Fluss- und Bachtäler herabfallen, der zahlreichen Gehölzstrukturen, welche im Untersuchungsgebiet recht häufig vorzufinden sind, sowie aufgrund der Bebauung innerhalb der Ortschaften. Wirkungen der geplanten WEA, die zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen würden, sind anhand der angefertigten Visualisierungen nicht zu erwarten. Da der zu erwartende Eingriff nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, ist eine Ersatzzahlung zu leisten, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.7 sowie Karte der Sichtverschattungsanalyse.

Zu den kumulativen Auswirkungen äußert sich der UVP-Bericht unter Punkt 5 u.a. wie folgt: Kumulative Wirkungen mit Vorhaben gleicher Art (Bestands-WEA) sind mit Ausnahme des Schutzguts Landschaftsbild nicht von Relevanz, da diese keinen Wirkungszusammenhang mit den geplanten WEA aufweisen. Die hier geplanten WEA haben vor allem eine Veränderung der Kulturlandschaft zur Folge. Da diese eine wichtige Funktion für die siedlungsnaher Erholung der Anwohner und den Tourismus bildet, sind vor allem auch diese Schutzgüter betroffen. Hier spielen die kumulativen Wirkungen durch bestehende WEA in Form von landschaftlichen Vorbelastungen eine Rolle.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat mit Stellungnahme vom 27.10.2021 ausgeführt:

„Der RROP kann im Hinblick auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft als Ausschlussgebiet für Windenergie keine parzellenscharfe Aussage treffen. Solche parzellenscharfen Aussagen der Landesplanung sind hier

weder vorgesehen noch möglich. Dies ergibt sich einerseits aus den entsprechenden allgemeinen Vorgaben der Landesplanung und andererseits auch daraus, dass die historische Kulturlandschaft 8.2.2. „Oberes Naheengtal“ im RROP, im LEP IV und im Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung der Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergie (Z 163 d)“ jeweils nur im Maßstab von maximal 1:50.000 wiedergegeben wird.

Die WEA 1 liegt im Grenzbereich der benachbart liegenden historischen Kulturlandschaft 8.2.2. als Windkraft-Ausschlussfläche nach dem RROP. Aufgrund der Lage der Flügel der WEA 1 im Grenzbereich zur historischen Kulturlandschaft hoher Bedeutung bei gleichzeitiger Lage des WEA-Mastmittelpunktes im Vorranggebiet für die Windenergienutzung kann hier eine Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft seitens der Unteren Landesplanungsbehörde nicht eindeutig geklärt werden. Weitergehende Hinweise auf eine signifikante Beeinträchtigung der Qualität der historischen Kulturlandschaft durch die geplanten Windkraftanlagen sind der Unteren Landesplanungsbehörde nicht bekannt. Aufgrund des in solchen Fällen in der Landesplanung allgemein anzuwendenden Grundsatzes „in dubio pro libertate“ ist im vorliegenden Fall seitens der Unteren Landesplanungsbehörde davon auszugehen, dass die WEA 1 mit dem Ziel Z 163 d vereinbar ist.“

- 1.3.3. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Laut Punkt 6.1.1 des UVP-Berichts werden durch die Standortwahl überwiegend ökologisch geringwertige Flächen genutzt.

Für das Schutzgut Boden besteht ein Kompensationsbedarf von 6.809 m², siehe Nachtrag 2 zum Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 2.1.1. Besonders zur Errichtung der Anlage gibt es weitere Bestimmungen, siehe UVP-Bericht Punkt 6.1.3.

Mit Rückbau der WEA werden auch die Bodenversiegelungen aufgehoben, vgl. UVP-Bericht Punkt 6.1.8.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser gelten die Vorschriften zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, vgl. hierzu UVP-Bericht Punkt 6.1.4.

Für das Schutzgut Landschaftsbild werden Ersatzzahlungen in Höhe von insgesamt 315.700 € errechnet, entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

1.4. **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

1.4.1. Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

Das Plangebiet selbst weist keine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter auf. Im nahen und weiteren Umfeld der Planung (insb. in den Ortslagen) sind jedoch zahlreiche historische, denkmalgeschützte Bauwerke zu finden (insb. die in ca. 3,5 km Entfernung liegende „Frauenburg“), siehe UVP-Bericht Punkt 3.8.

1.4.2. Zu erwartende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen infolge der Errichtung und des Betriebs des geplanten Vorhabens

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die geplanten WEA auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Auf die grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in Bezug auf Funde und deren Meldung (insb. §§ 16 bis 18 DSchG) im Rahmen der Bodenarbeiten wird hingewiesen. Diese Vorgaben

werden als Vermeidungsmaßnahme für potenzielle Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern mit aufgeführt, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.8.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Außenstelle Trier, führt mit Stellungnahme vom 01.10.2021 aus:

„Die drei auf der Gemarkung Reichenbach geplanten Windenergieanlagen liegen in einer reichen Siedlungslandschaft die nachweislich seit der Vorgeschichte frequentiert wurde. Diverse Fundstellen auf den Gemarkungen Reichenbach, Heimbach und Nohen zeugen von der Besiedlung und Exploration der Landschaft seit jeher. Am Standort der WEA 3 sind der Direktion Landesarchäologie Hinweise auf römische Gebäude, eine Römerstraße und dazu Funde aktenkundig, die auf römische Gräber hinweisen (GDKE-interne Bezeichnung Reichenbach 2). An Standort WEA 2 gibt es ebenfalls Hinweise auf Altfunde (GDKE-interne Bezeichnung Reichenbach 8). An Standort WEA 1 zeigen Luftbildaufschlüsse Anomalien, bei denen es sich um archäologische Befunde und Funde gemäß § 16 DSchG RLP handeln könnte. Die exakte Ausdehnung der Fundplätze ist nicht bekannt, erfahrungsgemäß können derartige Fundensembles Ausdehnungen von bis zu 500m aufweisen.

Daher stufen wir das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung fordern wir daher, dass die Areale, für die im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA Bodeneingriffe (Zuwegung, Wendepfatten, Versorgungsleitungen, Kranstellflächen, Lager- und Stellflächen, Baugrube, etc.) vorgesehen sind, durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Erst anhand der Messbilder werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen. [...]

- 1.4.3. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden

Durch die grundsätzliche Beachtung der §§ 16 bis 18 DSchG RLP zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenzieller Funde von Bodendenkmälern während der Bautätigkeiten - siehe UVP-Bericht, Punkt 6.1.6 – soll eine entsprechende Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

1.5. **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Der UVP-Bericht führt unter Ziffer 5 u.a. aus, dass aufgrund der bestehenden einseitigen oder wechselseitigen Verflechtungen anzunehmen ist, dass ein erheblicher Eingriff in der Regel mehrere Schutzgüter betrifft oder ein Eingriff in eines der Schutzgüter in der Regel Veränderungen der anderen mit sich bringt.

Bei Verwirklichung des geplanten Projektes unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. So ist nicht zu erwarten, dass die wegen des Eingriffs in die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten notwendigen artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu negativen Wechselwirkungen bei

den anderen Schutzgütern, wie beispielsweise Boden, Wasser, Luft, Landschaft oder Mensch führen werden oder umgekehrt.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass regelmäßig die notwendigen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen bei einzelnen Schutzgütern, wenn überhaupt, dann zu positiven Auswirkungen bei den anderen Schutzgütern führen werden. So werden beispielsweise die flächenbezogenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen neben positiven Auswirkungen für Tier- und Pflanzenartenregelmäßig auch positive Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft, auf den Wasserhaushalt und den Boden haben.

2. Begründete Bewertung

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet.

2.1. Schutzgut Mensch

a) Schattenwurf

Um die negative Beeinflussung des Schutzgutes Mensch durch die Auswirkungen des entstehenden Schattenwurfs auf das gesetzlich zugelassene Maß zu beschränken wurden unter der Ziffer 6.2. zahlreiche Nebenbestimmungen formuliert. Zum einen ist die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer (Bericht-Nr. 4478-20-S1) der IEL GmbH vom 16.03.2020 ausdrücklich zur Grundlage des Betriebs der Anlagen bestimmt worden, zum anderen wird auch der Einbau einer geeigneten Schattenwurfabschaltautomatik gefordert. Hierdurch wird erreicht, dass die für Schattenwurf zulässigen Richtwerte an den jeweiligen Referenzpunkten, bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung), 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/ Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) nicht überschritten werden.

b) Schall

Um die negative Beeinflussung des Schutzgutes Mensch durch die Auswirkungen des entstehenden Schalls auf das gesetzlich zulässige Maß zu beschränken wurden unter der Ziffer 6.1. zahlreiche Nebenbestimmungen formuliert. Zum einen ist das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 12.05.2020 ausdrücklich zur Grundlage des Betriebs der Anlagen bestimmt worden, zum anderen ist durch die Bestimmung der zulässigen Schalleistungspegel unter Ziffer 6.1.2. sichergestellt, dass die zulässige Belastung an den unter Ziffer 6.1.1. genannten Immissionsorten nicht überschritten wird. Weiterhin wird in Ziffer 6.1.3. definiert, dass die Einhaltung des unter Ziffer 6.1.2. für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegels spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an der WEA 1 und 2 nachzuweisen ist.

c) Eiswurf

Um Gefahren durch Eisfall und Eiswurf möglichst zu minimieren, wurden unter der Ziffer 9.2. umfangreiche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. So ist gemäß Ziffer 9.2.1. eine automatische Abschaltung der Anlage bei Bildung von Eisansatz in gefahrdrohender Menge an den Rotorblättern vorgeschrieben. Ebenso ist der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern unzulässig. In Ziffer 9.2.2. ist zudem explizit definiert, dass die verwendete Sensorik so einzustellen ist, dass eine zuverlässige Funktion am Standort gewährleistet ist.

Auf das verbleibende Risiko, im Wesentlichen im Bereich des Rotorkreises unterhalb der stillstehenden WEA, kann mit Warnschildern hingewiesen werden. Dies resultiert aus der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht.

- d) Optisch bedrängende Wirkung
- Das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung kommt nur im Falle einer dauerhaften (und genehmigten) Wohnnutzung in Betracht. Durch § 249 Abs. 10 BauGB wird nunmehr durch den Gesetzgeber konkretisiert, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese gesetzliche Regelvermutung bewirkt, dass sich die Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung ab der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen auf das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen beschränkt.

Vorliegend könnte sich an mehreren Punkten eine optisch bedrängende Wirkung ergeben:

- a) Gladerbacherhof
- Der Gladerbacherhof liegt ca. 500m westlich der geplanten WEA 3. Der Abstandsquotient beträgt somit ca. 2,5. Bei dem Gladerbacherhof handelt es sich jedoch um eine unbewohnte Bauruine, eine optisch bedrängende Wirkung scheidet somit aus (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.1).
- b) Altwieserhof
- Der Altwieserhof liegt ca. 700m westlich der geplanten WEA 3. Der Abstandsquotient liegt somit bereits über 3. Im Vorfeld zu dem für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung maßgeblichen Wohngebäude befinden sich landwirtschaftliche Gebäude und Hallen, welche das Sichtfeld zu der geplanten WEA 3 partiell verdecken. Im weiteren Verlauf der Sichtachse befinden sich Baumhecken, welche ebenfalls abschirmend wirken (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.1). Für Wohnhäuser im Außenbereich und abgestuft auch für Wohnhäuser in Wohngebieten in Randlage zum Außenbereich hat die Rechtsprechung inzwischen eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte und somit „ortsübliche“ WEA herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen umfasst.
- Aufgrund der dargestellten Verhältnisse kann das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung durch das geplante Vorhaben für den Altwieserhof ausgeschlossen werden.
- c) Reichenbacher Höfe
- Im Bereich der Reichenbacher Höfe liegen zwei Wohngebäude, bei welchen eine optisch bedrängende Wirkung zu prüfen ist. Das nördliche, derzeit leerstehende Wohnhaus liegt in ca. 520m Entfernung zur WEA 2 und ca. 640m Entfernung zur WEA 3. Der Abstandsquotient beträgt somit ca. 2,1 im Falle der WEA 2 und ca. 3,2 im Falle der WEA 3. Um das Gebäude existiert ein umfassender, dichter Bewuchs mit Feldgehölzstrukturen, welcher eine deutlich abschirmende Wirkung gegenüber den geplanten Anlagen entfaltet (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.1. und Stellungnahme der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung vom 02.03.2023). In Richtung der am nächsten gelegenen WEA 2 besitzt das Wohnhaus zudem keine Fenster, von welchen aus die WEA 2 zu sehen wäre. (vgl. hierzu Stellungnahme der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH zu einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung vom 02.03.2023).

Das südlich gelegene Wohngebäude liegt in ca. 635m Entfernung zur WEA 2 und in ca. 605m Entfernung zur WEA 3. Der Abstandsquotient beträgt somit ca. 2,5 im Falle der WEA 2 und ca. 3,0 im Falle der WEA 3. Zwischen dem Wohngebäude und den Anlagenstandorten liegen mehrere landwirtschaftliche Gebäude und Hallen, im Verlauf des Wirtschaftsweges existiert zudem ein Bewuchs mit Feldgehölzstrukturen, welcher nochmals eine abschirmende Wirkung in Richtung der Anlagenstandorte entfaltet (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.1.). Ebenso wie für den Altwieserhof gilt für die Wohngebäude im Bereich der Reichenbacher Höfe eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme und zum Ergreifen von zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen.

Aufgrund der dargestellten Verhältnisse kann das Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung durch das geplante Vorhaben auf die beiden Wohngebäude im Bereich der Reichenbacher Höfe ausgeschlossen werden.

e) Erholungswirkung

Der UVP-Bericht kommt in Ziffer 4.1 zu dem Schluss, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungseignung des Gebietes entsprechend der zu erwartenden Wirkungen sowie der Studienlage zu den Auswirkungen von WEA auf die Erholungseignung nicht zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Wanderwege wird ausgeführt, dass dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungseignung durch die dominante Wirkung der WEA sowie die Lärmemissionen bei Anlagenbetrieb auftreten werden. Von diesen Wirkungen werden kurze Wegabschnitte der im Gebiet vorhandenen Wanderwege im Nahbereich der WEA betroffen sein (insb. der „Burgenweg“, der durch das Gebiet verläuft). Die Beeinträchtigungen werden vorwiegend Wanderer und Radfahrer betreffen, die sich aufgrund weitestgehend fehlender Rast- und Einkehrmöglichkeiten nur kurzfristig im Nahbereich der Anlagen aufhalten werden. Die ortsansässige Bevölkerung, welche das Gebiet voraussichtlich zur Naherholung nutzt, wird diesen Beeinträchtigungen allerdings häufiger ausgesetzt sein.

Der grundsätzlichen Einschätzung im UVP-Bericht, dass das Vorhaben auch mit dem Schutzgut Erholung vereinbar ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Ein forstrechtlicher Ausgleichsbedarf nach § 14 LWaldG entsteht nicht, da keine Nutzungsumwandlung von Waldflächen geplant ist.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt und in die Vegetation sind durch geeignete Maßnahmen kompensierbar. Der Eingriff in gesetzlich geschützte Grünlandbestände kann durch eine gleichartige Kompensation sichergestellt werden (vgl. Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 6). Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen entweder vermeidbar oder kompensierbar sind (vgl. Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 6). Entsprechende Maßnahmen zur Kompensierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanze sind in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzguts Biologische Vielfalt zu rechnen, siehe UVP-Bericht, Punkt 4.2.4.

Gemäß der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 26.10.2020 ist aus fachgutachterlicher Sicht gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den umliegenden Natura 2000-Gebieten

- a) FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-6309-301) – ca. 730m westlich/nordwestlich der WEA2,
- b) FFH-Gebiet „Baumholder und preußische Berge“ (FFH-6310-301) – ca. 2,4km nordöstlich der WEA 1,
- c) Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-6310-401) – ca. 2,4km nordöstlich der WEA 1

festzustellen.

2.2.2. Tiere

a) Rotmilan

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für brütende Rotmilane ist aufgrund der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Sonstige Beeinträchtigungen von Rotmilanen sind nicht zu erwarten.

b) Fledermäuse

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ist bei Einhaltung der Abschaltungen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen beim Bau der WEAn sind aufgrund der hierfür günstigen Standortwahl nicht zu erwarten.

c) Sonstige Tierarten:

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Tierarten sind nicht zu erwarten.

2.3. Schutzgut Fläche, Boden Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der eigentliche Flächenverbrauch für das Vorhaben ist vergleichsweise als gering anzusehen. Der Flächenverbrauch wird, u.a. durch Nutzung der vorhandenen Wirtschaftswege für die Zuwegung, minimiert. Eingriffe in die Fläche im Sinne des Naturschutzes werden durch die in diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen kompensiert. In der Gesamtschau ist durch die geplanten WEA mit keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu dauerhaften Voll- und Teilversiegelungen von Flächen, deren Umfänge in Kapitel 6.2.1 des UVP-Berichtes entsprechend des Versiegelungsgrades bilanziert werden. Demnach sind Vollversiegelungen auf ca. 1.394m² und Teilversiegelungen auf ca. 5.087m² nötig.

Die notwendigen Vollversiegelungen gehen mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum für Menschen, Tiere- Pflanzen und Bodenorganismen; Filter- /Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion; Teil des Wasser- /Nährstoffkreislaufs; Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) einher. Auf teilversiegelten Flächen bleiben die Bodenfunktionen noch teilweise erhalten.

Durch die Nutzung der bereits ausgebauten und verdichteten Wirtschaftswege für die Zuwegung wird die Beeinträchtigungsintensität dieses Schutzgutes reduziert.

Die anlagebedingten Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung sind als erhebliche Bodenbeeinträchtigung und damit nach § 14 Abs. 1 BNatSchG als Eingriff zu werten. Diese sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind entsprechende baubezogene Maßnahmen zu beachten,

die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren (vgl. hierzu Kapitel 6.1 und 6.2 des UVP-Berichtes). Der Kompensationsbedarf hierfür beträgt 6.809m² (vgl. Nachtrag 2 zum Fachbeitrag Naturschutz, Ziffer 2.1.1).

Mit E-Mail vom 06.06.2023 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass der Einmündungstrichter aufgrund einer Mitteilung der Anlagenherstellerin mit einer geringeren Flächenbeanspruchung ausgeführt werden kann. Aufgrund der Gegebenheiten, kann, nach Einschätzung des Gutachters, sowie der Antragstellerin und deren rechtlicher Vertretung, eine negative Auswirkung auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden siehe hierzu E-Mails v. 31.05.2023, 06.06.2023 sowie 09.06.2023). Dieser Einschätzung wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Im Hinblick auf die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs nach den §§ 14 ff. BNatSchG führt die Änderung des Einmündungstrichters zu einer Überkompensation. Dieser Überkompensation hat die Antragsstellerin ausdrücklich zugestimmt (siehe hierzu E-Mail v. 06.06.2023).

Mit betriebsbedingten Verunreinigungen des Bodens ist nicht zu rechnen, da die geplanten WEA entsprechende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen (z.B. Auffangbehälter), die den Austritt von Flüssigkeiten verhindern (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.4).

Der grundsätzlichen Einschätzung im UVP-Bericht, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden unter Voraussetzung einer entsprechenden Eingriffskompensation nicht zu rechnen ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Aufgrund der geringen Versiegelung und der kompletten Versickerung des Niederschlags auf der Planfläche sind bezüglich der Versickerung von Niederschlag kaum Veränderungen zu erwarten. Die geringe Tiefe der Fundamente von ca. 3,29 m minimiert die Gefahr, dass Grundwasser oder wasserführende Schichten beeinträchtigt werden. Somit ist auch während der Bauphase das Gefährdungspotenzial durch mögliche Leckagen von Betriebsstoffen oder durch Tropfverluste der Baumaschinen gering.

Der grundsätzlichen Einschätzung im UVP-Bericht, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Hinsichtlich der externen Kabeltrasse ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Durch die Bauarbeiten sind keine spürbaren Beeinträchtigungen für das Klimapotenzial zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen.

Die kleinklimatischen Veränderungen oder die Beeinflussung der Windverhältnisse spielen eher eine untergeordnete Rolle. Durch die WEA findet eine geringfügige Veränderung des Windfeldes statt, da es durch die Energieentnahme zu einer Schwächung des Windaufkommens kommt. Jedoch sind auch hier die Veränderungen der Umgebung nur sehr gering.

Eine großflächige Bodeninanspruchnahme bzw. Grünlandinanspruchnahme findet nicht statt, dadurch wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt. Auch weisen die geplanten WEA keine Barrierewirkung für den Luftaustausch auf. Kleinklimatische Veränderungen durch Schattenwurf sind von untergeordneter Bedeutung. (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.6).

Der grundsätzlichen Einschätzung im UVP-Bericht, wonach mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung der geplanten WEA nicht zu rechnen ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes zeigt die durchgeführte Sichtverschattungsanalyse, dass die WEA in einem Radius von 10 km von insgesamt ca. 17 % der Fläche zu sehen sein werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass von ca. 83 % kein Sichtbezug bestehen wird. Alle drei geplanten WEA werden nur von 12 % der Fläche wahrnehmbar sein. Der Sichtbezugsanteil ist verglichen mit ähnlichen Windkraft-Projekten in Mittelgebirgslagen als durchschnittlich zu bewerten.

Von den sehr hochwertigen Landschaftsbereichen entlang des Naheengtals sind die Sichtbezüge sehr gering ausgeprägt. (vgl. UVP-Bericht Ziffer 4.7, Karte Sichtverschattungsanalyse)

Um die WEA im Landschaftsbild einschätzen und bewerten zu können, werden Foto-Visualisierungen angefertigt (siehe Karte Visualisierungspunkte). Hierfür wurden mehrere Bilder der Landschaft aufgenommen und zu einem Panorama-Bild aneinandergesetzt. Daran anschließend werden die geplanten WEA mittels eines Computerprogramms (WindPro) in das Bild eingefügt.

Als Standorte wurden folgende Bezugspunkte ausgewählt:

- a) Reichenbach Ortsrand
- b) Ruschberg
- c) Berglangenbach
- d) Nohen Ortsrand
- e) Nohen Wanderweg
- f) Frauenberg (Wanderweg Gräfin Loretta)

Die geplanten Anlagen werden in unterschiedlicher Intensität, abhängig vom jeweiligen Standort innerhalb der Ortschaft, sichtbar sein und das Landschaftsbild entsprechend beeinflussen. Aufgrund der Höhenlage werden die Anlagen an den Punkten b), d) und e) deutlich sichtbar sein und das Landschaftsbild prägen. Von Punkt f) werden die Anlagen nicht zu sehen sein.

Als Ergebnis für die historische Kulturlandschaft „Oberes Naheengtal“ wird im UVP-Bericht unter Ziffer 4.7 festgehalten:

- a) Sichtbeeinträchtigungen einzelner bedeutender Kulturdenkmäler nur punktuell möglich
- b) Beeinträchtigungen der Tallandschaft durch zahlreiche potenzielle Anlagen im unmittelbaren Randbereich möglich (AGL 2013)

Zusammenfassend kommt der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass die als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild zu bewertenden Wirkungen der geplanten WEA durch die vorhandene Vorbelastung, die in bereits existierenden Hochspannungsleitungen, der landwirtschaftlicher Nutzung sowie den vorhandenen Windkraftanlagen bestehen, etwas abgemildert werden. Wie die Visualisierungen und die Sichtverschattungsanalyse zeigen, ergeben sich unterschiedliche Sichtbarkeiten der WEA aufgrund des bewegten Reliefs – der welligen Hochlagen, steilen bewaldeten Felshängen, welche zum Teil schroff in die Fluss- und Bachtäler herabfallen, der zahlreichen Gehölzstrukturen, welche im Untersuchungsgebiet recht häufig vorzufinden sind, sowie aufgrund der Bebauung innerhalb der Ortschaften. Wirkungen der geplanten WEA, die zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen würden, sind anhand der angefertigten Visualisierungen nicht zu erwarten. Da der zu erwartende Eingriff nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach der festzustellenden Wertigkeit der einzelnen Landschaftsräume im Umfeld des geplanten Vorhabens.

In der Gesamtschau der vorliegenden und erfolgten Landschaftsbildanalysen und Gegebenheiten vor Ort ist auch unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Der grundsätzlichen Einschätzung im UVP-Bericht, wonach das Vorhaben mit dem Schutzgut Landschaft vereinbar ist, wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Das zu leistende Ersatzgeld, als Ausgleich für die durch das Vorhaben verursachte technische Überprägung des Landschaftsbildes, wird in Ziffer 13.6 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides auf 315.700,00 € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der gesamten Fläche des Bewertungsraumes von 4.890,8898ha, wovon 49% der Wertstufe 2 und 51% der Wertstufe 3 zuzuordnen sind (vgl. hierzu UVP-Bericht S. 65, Tabelle 9). Ein räumlicher Zusammenhang mit den bereits vorhandenen WEA des Windparks Dienstweiler ist aufgrund der Distanz von ca. 3,2km zu verneinen. Entgegen der gutachterlichen Berechnung können diese Anlagen nicht zu einer Verminderung der zu leistenden Ersatzgeldzahlung herangezogen werden (vgl. Anhang FBN Berechnung Ersatzzahlung Landschaftsbild).

2.4. **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Durch die konkreten Auflagen in den Nebenbestimmungen der Ziffer 17 dieses Bescheides wird dafür Sorge getragen, dass Siedlungsreste nicht beschädigt oder verloren gehen.

Der UVP-Bericht führt unter Ziffer 4.8 aus, dass Beeinträchtigungen für Kultur- oder sonstige Sachgüter in Form von historischen Gebäuden wie Kirchen o.Ä., die sich innerhalb der umliegenden Ortslagen und Städte befinden, aufgrund der Entfernung und fehlenden Wirkungszusammenhänge durch den Bau und Betrieb der WEA (bspw. durch Stäube) nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die denkmalgeschützte, landschaftswirksame „Frauenburg“, ca. 3,5 km nordöstlich gelegen, kann eine Prüfung der Auswirkungen auf die Sichtachse mittels der Visualisierung von Fotopunkt Nr. 5 vorgenommen werden (vgl. UVP-Bericht Kapitel 4.7, Foto-Visualisierungen). Demnach kann festgestellt werden, dass die Sichtachse von dem Premiumwanderweg „Gräfin Loretta“ (Traumschleifen Saar-Hunsrück) aus nicht beeinträchtigt wird, da die geplanten WEA nicht zu sehen sein werden. Eine Ensemblewirkung von Burg und WEA ist nicht festzustellen. Auch direkt von der Burg aus wird aufgrund der dichten Bewaldung, welche die Burg umgibt, verbunden mit deren topographischen Lage (Lage an einem nach Nordwesten abfallenden Hang) kein Sichtbezug möglich sein.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den Ausführungen im UVP-Bericht an. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.5. **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Bei Verwirklichung des geplanten Projektes unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten.

3. Ergebnis / Erläuterungen

Nach Bewertung aller vorliegender Daten sind durch das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sind naturschutzfachlich zu kompensieren, für den Eingriff auf das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Es sind keine gesteigerten negativen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter zu erwarten. Auch signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos für geschützte Tierarten sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten. Vorhandene und benachbarte Schutzgebiete werden nicht in ihrem jeweiligen Schutzzweck beeinträchtigt. Das geplante Vorhaben ist gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den Natura-2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG verträglich. Alle im Verfahren von Dritten vorgebrachten Bedenken wurden geprüft. Die vorgebrachten Einwendungen stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter als Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

Der positiven Bewertung des Antrags gemäß UVP-Bericht wird seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt. Nach Ermittlung aller maßgeblichen Belange durch die Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid beachtet werden.

VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

77.640,72 €

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 10 – 14 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Errichtungskosten der WEA i.S.v. Ziffer 4.1.1.1 d) des Besonderen Gebührenverzeichnis vom 28.08.2019			
Errichtungskosten	13.434.414,00 €		
Abzüglich	2.500.000,00 €		
Ergibt	10.934.414,00 €		
Davon 0,4%			43.737,66 €
Zuzüglich Grundgebühr			15.250,00 €
Ergibt:			58.987,66 €
Zuzüglich Auslagen (Sachaufwand) gem. § 6 des Besonderen Gebührenverzeichnisses			
Auslagen:			15,00 €
Ergibt:			15,00 €
Zuzüglich Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden gem. § 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses			
Untere Naturschutzbehörde			14.098,14 €
Untere Bauaufsichtsbehörde			490,28 €

Untere Brandschutzbehörde		280,16 €
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht		885,84 €
Landwirtschaftskammer		350,00 €
Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr		300,00 €
Landesbetrieb Mobilität		458,00 €
Landesamt für Geologie und Bergbau		275,64 €
Ergibt:		17.138,06 €
Zuzüglich Gebühren für die Durchführung eines Erörterungstermins i.S.v. Ziffer 4.1.1.4 des Besonderen Gebührenverzeichnisses		
je Tag	1.500,00 €	
Ergibt:		1.500,00 €
Gesamt:		77.640,72 €

Der Gesamtbetrag i.H.v. 77.640,72 € ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens 62-690-03/20 und der Buchungsstelle 56101.43134000 auf das u.a. Konto der Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

VIII.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

IX. Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Hennchen

